

Landesaktionsplan Baden-Württemberg

gegen Gewalt an Frauen

vom 24. November 2014



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN



Vorwort

Gewalt gegen Frauen ist noch immer in allen gesellschaftlichen Schichten ein verbreitetes Problem. Am häufigsten erleben Frauen psychische, physische und sexualisierte Gewalt durch ehemalige und aktuelle Beziehungspartner bzw. im sozialen Nahraum.

Gewalt gegen Frauen ist oft durch ungleiche Machtverhältnisse und ungleiche Lebenschancen von Frauen und Männern bedingt. Häusliche und/oder sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung oder Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verletzen Grundrechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf Leben, Sicherheit und Würde schwerwiegend. Sie hindern die betroffenen Frauen daran, sich ihren Potenzialen entsprechend in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu entfalten. Gewalt zu erleben kann neben körperlichen Schädigungen auch zu schwerwiegenden posttraumatischen Belastungssyndromen, psychischen Erkrankungen und Suchtverhalten führen. Soziale Folgen sind nicht selten der Verlust der Familie, des Arbeitsplatzes, der Wohnung und des sozialen Umfeldes.

Der Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen soll dazu beitragen, die Rechte von Frauen zu stärken, bestehende Schutz-, Beratungs- und Präventionsangebote zu sichern und eine sozial gerechte und solidarische Gesellschaft auszubauen. Dabei geht es sowohl um eine konsequente Strafverfolgung und Inverantwortungnahme der Täter, als auch um angemessenen Schutz und wirksame Unterstützung für die Opfer.

Die Erstellung des Landesaktionsplans wurde von einem Beirat unter maßgeblicher Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Akteure und unter Einbeziehung der Fachpraxis begleitet, dessen Aufgabe es war, Handlungsbedarfe aufzuzeigen und Maßnahmenvorschläge zu entwickeln. Die Umsetzung dieser Vorschläge ist dabei eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Land und Kommunen gemeinsam mit den Partnern vor Ort.

Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern des Beirats und den diesem zuarbeitenden Arbeitsgruppen für die aktive Unterstützung.

Katrin Altpeter MdL
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

Inhalt

I.	Einleitung.....	4
I.1	Auftrag	4
I.2	Zielvorgaben	4
I.3	Europäischer, Bundes- und Landeskontext	4
I.4	Beteiligte und Planungsprozess	5
II.	Gegenstand des Landesaktionsplans	6
II.1	Gewalt gegen Frauen.....	6
II.2	Häusliche Gewalt	7
II.2.1	Zahlen und Fakten	8
II.2.2	Besonders belastete Gruppen und Risikofaktoren	10
II.2.3	Kinder und Gewalt in elterlichen Partnerschaftsbeziehungen	11
II.3	Zwangsverheiratung.....	12
II.3.1	Definition	12
II.3.2	Zahlen und Fakten	13
II.4	Sexuelle Gewalt	13
II.4.1	Definition	13
II.4.2	Zahlen und Fakten	14
II.5	Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung	15
II.5.1	Definition	15
II.5.2	Zahlen und Fakten	16
III.	Das spezialisierte Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen in Baden-Württemberg.....	16
III.1	Allgemeines	16
III.1.1	Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems	16
III.1.2	Leitlinien für eine bedarfsdeckende Versorgung	17
III.1.3	Datenlage in Baden-Württemberg.....	17
III.2	Das stationäre Hilfesystem	18
III.2.1	Frauen- und Kinderschutzhäuser (FKH) - Regionale Versorgungsdichte	18
III.2.2	Finanzierung der FKH.....	19
III.2.3	Personelle Ausstattung	20
III.2.4	Erreichbarkeit, Aufnahmesituation	20
III.2.5	Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für unterschiedliche Zielgruppen.....	20
III.2.6	Betreuung von Kindern und Kinderschutz.....	21

III.2.7	Schutzwohnungen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder.....	21
III.3	Das ambulante Hilfesystem	21
III.3.1	Art der ambulanten Beratungsangebote	21
III.3.2	Zahl der ambulanten Angebote – Regionale Versorgungsdichte	23
III.3.3	Versorgungsqualität und personelle Ausstattung	23
III.3.4	Finanzierung	23
III.4	Handlungsbedarfe und Maßnahmenempfehlungen	24
IV.	Betroffene Frauen mit Pflege- und Betreuungsbedarf	25
IV.1	Versorgungs- und Bedarfslage	25
IV.2	Handlungsbedarfe und Maßnahmenempfehlungen	26
V.	Interventionsketten gegen Gewalt an Frauen	27
V.1	Standardisierte Interventionsketten.....	27
V.1.1	Strafverfolgung und Inverantwortungnahme der Täter.....	28
V.1.2	Akut-Versorgung nach Gewalterleben	29
V.1.3	Gewaltschutzgesetz und Umgangs- und Sorgerecht	31
V.1.4	Akut-Schutz-Versorgung für junge volljährige Frauen mit extrem hohem Schutzbedarf.....	31
V.2	Handlungsbedarfe und Maßnahmenempfehlungen	32
VI.	Prävention	33
VI.1	Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung	33
VI.2	Präventionsarbeit in Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Bildung	34
VI.3	Vorbeugende Interventionsprogramme.....	34
VI.4	Aus- und Fortbildungen für relevante Berufsgruppen	35
VI.5	Einbeziehung von Arbeitswelt und Medien in die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.....	35
VI.6	Handlungsbedarfe und Maßnahmenempfehlungen	36
VII.	Übersicht der geplanten Maßnahmen.....	37
VIII.	Literatur	45

I. Einleitung

I.1 Auftrag

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Themas hat die Landesregierung die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen als Ziel formuliert. Zur Umsetzung dieses Auftrags wurde der vorliegende Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen erarbeitet.

I.2 Zielvorgaben

Ziel des Landesaktionsplans ist es, Maßnahmen zur Vorbeugung und nachhaltigen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu beschreiben und Impulse zu geben zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die umfassenden Schutz und eine bedarfsgerechte Unterstützung von betroffenen Frauen gewährleisten, Täter konsequent verfolgen und in Verantwortung nehmen.

Daraus ergeben sich folgende Zielvorgaben:

- Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Beratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäusern (FKH),
- Niedrigschwellige Erstberatung für alle gewaltbetroffenen Frauen im Land,
- Bereithaltung von Kapazitäten für Notaufnahmen in FKH,
- Bundeseinheitliche und unbürokratische Frauenhausfinanzierung,
- Sicherung und gegebenenfalls Ausbau bestehender Schutz-, Beratungs- und Präventionsangebote,
- Stärkung der Rechte von gewaltbetroffenen Frauen,
- Konsequente Strafverfolgung und Inverantwortungnahme der Täter.

Der Landesaktionsplan stellt eine Handlungsgrundlage für das Land dar und spricht in Bezug auf Maßnahmen, die die kommunale Daseinsvorsorge und Zuständigkeit betreffen, Empfehlungen aus.

I.3 Europäischer, Bundes- und Landeskontext

Der vorliegende Aktionsplan wurde erarbeitet vor dem Hintergrund

- des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention),
- des Berichts der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungssysteme für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (2012),

- des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK),
- des Abschlussberichts der zweiten Opfer- und Zeugenschutzkommission Baden-Württemberg (2013),
- der vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen Studien zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland (2012), zu Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften (2008) und zur Lebenssituation und Gesundheit von Frauen in Deutschland (2004),
- der Aktionspläne I und II des Bundes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

I.4 Beteiligte und Planungsprozess

Der Landesaktionsplan wurde unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Innenministerium, dem Justizministerium und dem Ministerium für Integration unter Einbeziehung des Landkreistages und des Städtetages, der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, der Landesärztekammer, der landesweiten Fachverbände der Frauenhäuser, der Frauenberatungsstellen gegen häusliche Gewalt, der Frauennotrufe und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sowie der Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel und Zwangsverheiratung und weiteren Expertinnen und Experten aus den Bereichen Gleichstellung, Psychiatrie, Rechtsmedizin, Polizei, Justiz, Behindertenselbsthilfe, Suchthilfe, Jugendhilfe und Migration entwickelt.

Fünf interdisziplinäre und interinstitutionelle Arbeitsgruppen (AG) erarbeiteten Maßnahmenvorschläge und Standards zu folgenden Themenbereichen:

- **AG „Finanzierung“:** Bedarfsgerechte Ausgestaltung und finanzielle Absicherung des spezialisierten Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen.
- **AG „Strukturen und Weiterentwicklungen“:** Strukturbezogene Weiterentwicklungen von Schutz- und Beratungsangeboten in Ballungsräumen und ländlichen Regionen unter Berücksichtigung der zusätzlichen Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, prekärem Aufenthaltsstatus, mangelnden Deutschkenntnissen sowie von Alter und besonders hohem Sicherheitsbedarf.
- **AG „Interventionsketten“:** Behörden- und institutionenübergreifende Interventionsabläufe zur nachhaltigen Beendigung von akuter Gewalt gegen Frauen.
- **AG „Prävention und Öffentlichkeitsarbeit“:** Nachhaltige Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in den Handlungsfeldern Information und Bewusstseinsbildung, Pri-

mär- und Sekundärprävention, Aus- und Fortbildung, Einbeziehung der Arbeitswelt in Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Frauen bzw. Mitarbeiterinnen („work-place-policy“).

- **AG „Medizinische Intervention und verfahrensunabhängige Beweissicherung“:** Einbindung von Medizin und Rechtsmedizin in Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Schaffung eines flächendeckenden Angebotes zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung.

Der Arbeits- und Planungsprozess wurde von einem behörden- und institutionenübergreifenden Beirat zum Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen begleitet. Aufgabe des Beirats war es, die Themen des Landesaktionsplans festzulegen und die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu prüfen, zu bewerten und Empfehlungen für den Landesaktionsplan zu formulieren.

II. Gegenstand des Landesaktionsplans

II.1 Gewalt gegen Frauen

„*Gewalt gegen Frauen*“ ist eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung von Frauen. Mit „*Gewalt gegen Frauen*“ werden alle Handlungen von geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, „die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden für Frauen führen oder führen können einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung sei es im öffentlichen oder privaten Leben“. ¹ „*Geschlechtsspezifische Gewalt*“ wird als Gewalt definiert, „die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“. ²

Gegenstand des vorliegenden Landesaktionsplans sind Formen von Gewalt, die Frauen nachgewiesenermaßen unverhältnismäßig stark betreffen³. Dazu zählen insbesondere

- häusliche Gewalt,
- Zwangsverheiratung,
- sexuelle Gewalt,
- Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.

¹ Artikel 3 a) Istanbul-Konvention.

² Artikel 3 d) Istanbul-Konvention.

³ Gewalt, die gezielt und hauptsächlich Kinder bzw. Mädchen betrifft, ist nicht Gegenstand dieses Landesaktionsplans (z.B. sexueller Missbrauch, Genitalverstümmelung).

II.2 Häusliche Gewalt

Voraussetzungen für eine einheitliche Erfassung und zielgerichtete Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sind ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Begrifflichkeit aller intervenierenden Akteurinnen und Akteure.

„*Häusliche Gewalt*“ umfasst nach der Istanbul-Konvention „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“.

Diese weit gefasste Definition von „*Häuslicher Gewalt*“, die sowohl Gewalt zwischen Beziehungspartnern als auch generationenübergreifende Gewalt einschließt, wird im vorliegenden Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen⁴ auf den geschlechtsspezifischen Aspekt eingegrenzt, da Frauen besonders stark von Gewalt durch aktuelle und ehemalige Beziehungspartner⁵ betroffen sind.

Der Landesaktionsplan definiert daher „*Häusliche Gewalt*“ als physische, sexuelle und psychische Gewalt in aktuellen oder ehemaligen Ehen und Lebenspartnerschaften bzw. nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig vom Tatort. Ein gemeinsamer Wohnsitz ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen „*häuslicher Gewalt*“.

„*Häusliche Gewalt*“ ist kein Begriff des materiellen Strafrechts. Gewalt im Sinne des Strafrechts ist körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch eine sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen. Psychisch wirkender Zwang ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 92, 1 [14 ff.]; 104, 92 [102]; BVerfG, Beschluss vom 29. März 2007 - 2 BvR 932/06 -, in: NSTz 2007, 397 [398]) nur dann als Gewalt anzusehen, wenn sich die geistige oder seelische Einwirkung körperlich auswirkt (Eser/Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Auflage 2010, Vor § 234 Rn. 10). Keine Gewalt im Sinne des Strafrechts ist daher die bloße Erzeugung moralischen, sozialen oder ökonomischen Drucks oder die Überredung (vgl. Eser/Eisele, a. a. O., Vor § 234 Rn. 6).

⁴ Im Blick sind Frauen ab 16 Jahren.

⁵ Häusliche Gewalt kommt auch in Beziehungen von homosexuellen Frauen und TransMenschen vor, siehe: Broken Rainbow, Constance Ohms: Gewalt gegen Lesben und häusliche Gewalt in lesbischen Zusammenhängen – Auswertung der Erhebungsbögen der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone, gefördert durch das BMFSFJ (2006). Derzeit gibt es keine validen Daten über die Verbreitung und das Ausmaß von Gewalt in lesbischen Beziehungen und Lebensbezügen in Deutschland.

Strafrechtlich spiegelt sich häusliche Gewalt in einer Vielzahl von Straftatbeständen mit unterschiedlichen Opferkonstellationen wieder. Dem Bereich „häuslicher Gewalt“ lassen sich dabei insbesondere folgende Straftatbestände zuordnen, wenn die Tat im Rahmen von Partnerschaftsbeziehungen begangen wird:

- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§§ 177, 178 Strafgesetzbuch -StGB),
- Tätliche Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung (§§ 184 – 186 StGB),
- Versuchter und vollendeter Mord sowie Totschlag (§§ 211, 212 StGB),
- Körperverletzung, gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 223, 224, 226, 227 (StGB),
- Menschenhandel (§ 232 StGB),
- Nachstellung (§ 238 StGB),
- Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
- Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB),
- Geiselnahme (§ 239 b StGB),
- Nötigung (§ 240 StGB),
- Bedrohung (§ 241 StGB),
- Raub, schwerer Raub, Raub mit Todesfolge, räuberischer Diebstahl (§§ 249 – 252 StGB),
- Erpressung (StGB § 253), räuberische Erpressung (§ 255 StGB).

II.2.1 Zahlen und Fakten

„Häusliche Gewalt“ zählt zur weltweit häufigsten Form von Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Zwar sind auch Männer Opfer von häuslicher Gewalt, jedoch betrifft sie in ihrer wiederholten und verletzungsträchtigen Form Frauen unverhältnismäßig stark. Sie ist bei Frauen zwischen 16 und 44 Jahren, noch vor Krebs und Verkehrsunfällen, Hauptursache für Tod und Gesundheitsschädigungen.⁶

Nach einer Studie des Bundes haben 25 Prozent der Frauen in Deutschland im Alter zwischen 16 und 85 Jahren mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch einen Beziehungspartner erlebt⁷, davon waren in etwa zwei Drittel von mehrmaliger schwerer bis sehr schwerer körperlicher und sexueller Gewalt betroffen.⁸

⁶ Parliamentary Assembly of the Council of Europe, Domestic Violence against Women, Recommendations 1582. Adopted 27th of September 2002.
<http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta02/EREC1582.htm>

⁷ Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse, Hrsg. BMFSFJ, 2004, S 28.

⁸ Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften (2008), Hrsg. BMFSFJ, 4. Auflage, 2012, S.17.

„Häusliche Gewalt“ wird selten öffentlich gemacht bzw. polizeilich angezeigt: „War der Täter ein Partner, Ex-Partner oder Geliebter, wurde in 13 Prozent der Fälle (*von körperlicher Gewalt*) die Polizei eingeschaltet, war es der *aktuelle* Partner, mit dem die Frau noch zusammenlebte, nur in 7 Prozent.“⁹

Trotz des geringen Anteils der polizeilich angezeigten Fälle von häuslicher Gewalt, zeigen die Statistiken der Polizei in Baden-Württemberg, dass polizeiliche Einsätze aufgrund von Gewalt durch Ehe- oder Lebenspartner bzw. -partnerinnen durchaus kein Einzelfall sind. Im Jahr 2013 gab es in Baden-Württemberg 6.655 Einsätze wegen häuslicher Gewalt. Nach der polizeilichen Definition wird „Häusliche Gewalt“ als Gewalt in aktuellen Partnerschaften, nicht aber als Gewalt durch ehemalige Ehe- und Lebenspartner bzw. Lebensgefährten bzw. Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. Lebensgefährtinnen erfasst. Nach der polizeilichen Definition wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2013 für Baden-Württemberg 6.440 Opfer der vorgenannten Gewaltdelikte im Rahmen von „häuslicher Gewalt“ gezählt, davon 5.340 weibliche Opfer (80,43 Prozent) und 1.100 männliche Opfer (16,57 Prozent) ab 16 Jahren. Von den 6.006 Tatverdächtigen waren 5.010 Männer (83,42 Prozent) und 996 Frauen (16,58 Prozent).

Nach der Definition des Landesaktionsplans zu „häuslicher Gewalt“ gab es im Rahmen von Beziehungsgewalt nach Straftaten aufgeschlüsselt (Anlage 1):

- 21 Opfer von vollendetem Mord und Totschlag, darunter 19 (90,5 Prozent) Frauen,
- 37 Opfer von versuchtem Mord und Totschlag, darunter 24 (64,9 Prozent) Frauen,
- 8.180 Opfer von Körperverletzungsdelikten, darunter 6.641 (81,2 Prozent) Frauen,
- 344 Opfer von Freiheitsberaubung und Nötigung, darunter 307 (89,2 Prozent) Frauen,
- 1.350 Opfer von Bedrohung, davon 1230 (91,1 Prozent) Frauen,
- 619 Opfer von Nachstellung (Stalking), davon 575 (92,9 Prozent) Frauen,
- 207 Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung, davon 205 (99 Prozent) Frauen,
- 93 Opfer sonstiger Straftaten, davon 78 (83,8 Prozent) Frauen.

Vor dem Hintergrund der bei bestimmten Straftatbeständen erfahrungsgemäß geringen Anzeigenquoten liegt die Häufigkeit der ausgeübten Gewalttaten um das 8 bis 14 fache höher als tatsächlich statistisch erfasst. Es ist also davon auszugehen, dass es im Jahr 2013 zwischen 72.600 und 127.000 weibliche Opfer¹⁰ von Gewaltdelikten in aktuellen und ehemaligen Ehe- oder Lebenspartnerschaften bzw. Lebensgemeinschaften gab.

⁹ A. a. O., BMFSFJ (2004), S. 159.

¹⁰ Mehrfachopferverwertung in einem Berichtsjahr möglich.

II.2.2 Besonders belastete Gruppen und Risikofaktoren

Jüngere Frauen (in der reproduktiven Lebensphase) erleben häufiger schwere körperliche und sexuelle Gewalt durch Beziehungspartner; ältere Frauen dagegen eher psychische Gewalt. Lebensphasenspezifische Zusammenhänge, in denen häusliche Gewalt erstmals auftritt, sind insbesondere Heirat bzw. Zusammenziehen in eine eigene Wohnung, Schwangerschaft, Geburt und der Entschluss der Frau zur Trennung.¹¹

Betrachtet man die Gesamtheit der von Gewalt geprägten Paarbeziehungen, dann ist - auch aufgrund des hohen Bevölkerungsanteils älterer Menschen - jede sechste bis siebte Frau, die von schwerer körperlicher/sexueller Misshandlung durch aktuelle Partner betroffen ist, älter als 60 Jahre, wobei es sich auch um weiter zurückliegende Misshandlungen handeln kann. Es handelt sich bei Gewalt in Partnerschaften älterer Menschen also zumeist um langjährige Misshandlungsbeziehungen. Partnerschaftsgewalt kann aber auch - bedingt durch altersbezogene Veränderungen - erst spät einsetzen.

Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sind besonders von Gewalt betroffen. Sie erleben mehr als doppelt so häufig körperliche Gewalt (bis zu 75 Prozent) und psychische Gewalt (bis zu 90 Prozent), und sie sind etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt (bis zu 43 Prozent) betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.¹²

Schwierige soziale Lagen, insbesondere fehlende Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse, Arbeitslosigkeit und prekäre finanzielle und berufliche Situationen, stellen einen Risikofaktor für häusliche Gewalt vor allem in jüngeren und mittleren Altersgruppen dar. Soziale Isolation, erhöhter Alkoholkonsum des gewaltausübenden Partners, das Verhaftetsein in traditionellen Geschlechterverhältnissen und Geschlechterbildern, insbesondere aber auch Gewalterfahrungen in der Kindheit, sei es selbst erlebte körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt oder die Zeugenschaft von elterlicher Gewalt, sind Risikofaktoren für Gewalt in Beziehungen.

Frauen mit Migrationshintergrund sind häufiger von häuslicher Gewalt betroffen und erleben oft schwerere Grade körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in aktuellen Paarbeziehungen als deutsche Frauen. Die erhöhten Gewaltpotenziale sind zum einen auf die oftmals schwierigen sozialen Lagen und mangelnden Bildungs- und ökonomischen Ressourcen der Betroffenen zurückzuführen. Darüber hinaus erhöhen ökonomische Abhängigkeiten und fehlende Sprachkenntnisse, soziale Isolation wie auch traditi-

¹¹ A. a. O., BMFSFJ (2008), S. 26 ff.

¹² Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Hrsg. BMFSFJ, März 2012, S. 25 ff.

onelle Normen, welche die Unterordnung der Frau bzw. männliches Dominanzverhalten stärken und Gewalt gegen Frauen tolerieren, das Risiko schwerer Gewalt.¹³

Das Problem häuslicher Gewalt lässt sich jedoch nicht ausschließlich auf schwierige Lebenslagen begrenzen, sondern ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. So zeigt sich bei beruflich hoch positionierten und finanziell unabhängigen Frauen in der Altersgruppe ab Mitte 40 insbesondere dann, wenn ihre berufliche Position und ihr Einkommen die bzw. das ihres Partners übersteigt, die Tendenz, häufiger Gewalt durch den Partner zu erleben als bei geringqualifizierten Frauen.

Von allen befragten Frauen, die in schwersten Misshandlungsbeziehungen mit dem aktuellen Partner lebten, befanden sich 34 Prozent in prekären Einkommenslagen, 39 Prozent in mittleren Einkommenslagen und 27 Prozent in gehobenen Einkommenslagen.¹⁴ „Sowohl sozialer Stress und männliche Identitätsprobleme in schwierigen sozialen Lagen als auch Konfliktpotenziale und Geschlechterkämpfe in gehobenen sozialen Lagen können demnach gewaltbegünstigende Einflussfaktoren sein.“¹⁵

II.2.3 Kinder und Gewalt in elterlichen Partnerschaftsbeziehungen

Gewalt in elterlichen Partnerschaftsbeziehungen richtet sich zwar primär gegen die Beziehungspartnerin oder den Beziehungspartner, hat aber auch weitreichende Folgen für die Kinder. Gewalt zwischen den Eltern verursacht bei Kindern erhebliche Ängste, Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte und setzt sie einem enormen Stress aus, der sich schädigend auf ihre physische, psychische und soziale Entwicklung auswirkt. Oft werden Kinder nicht nur Zeugen sondern auch Opfer von häuslicher Gewalt, sie werden ebenfalls geschlagen¹⁶ oder als Spitzel und Verbündete in den Gewaltkreislauf einbezogen. Häusliche Gewalt ist daher ein ernst zu nehmender Indikator für Kindeswohlgefährdung. Wenn traumatisierte Kinder mit ihren Gewalterfahrungen alleine gelassen werden, kann das zur Fortsetzung von Gewaltkreisläufen in deren zukünftigen Partnerschaftsbeziehungen führen.

In Trennungssituationen steigt das Risiko der Gewalteskalation. Zwei Drittel aller Tötungsdelikte in Paarbeziehungen werden während bzw. nach der Trennung ausgeübt. Kinder können in die „Schusslinie“ der elterlichen Partnerschaftsgewalt geraten. Somit

¹³ A. a. O., BMFSFJ (2008), S. 36 ff.

¹⁴ A. a. O., BMFSFJ (2008), S. 34.

¹⁵ BMFSFJ (2008), S. 36.

¹⁶ So hatten – laut Evaluationsstudie von Dr. Corinna Seith und Prof. Dr. Barbara Kavemann von 158 Kindern, die im Rahmen des Projekts „Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt“ an sozialpädagogischen oder therapeutischen Angeboten teilnehmen, 77 Prozent selbst Gewalt erlebt, etwa die Hälfte durch den Vater und knapp ein Fünftel durch die Mutter.
http://www.bwstiftung.de/uploads/tx_ffbwspub/Gegen_Gewalt_an_Kindern.pdf.

steigt in diesem Fall auch für Kinder das Risiko, mit oder stellvertretend Opfer eines Intimizids bzw. Opfer eines erweiterten Suizids zu werden.¹⁷

Viele misshandelte Frauen, die sich in der Absicht trennen, sich selbst und ihre Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen, sehen sich mit den Ansprüchen des ehemaligen Partners auf Umgangskontakte mit den gemeinsamen Kindern konfrontiert. In diesen Fällen sind insbesondere Jugendhilfe und Familiengerichte gefordert, für den Schutz aller Betroffenen einzutreten und bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht gewalttätige Vorfälle gegen die Mutter zu berücksichtigen. Nach den Ergebnissen einer Dunkelfeldstudie wurden 41 Prozent der Frauen und 15 Prozent ihrer Kinder in Umgangskontakten nach Trennungen aufgrund von häufiger und intensiver häuslicher Gewalt angegriffen. Elf Prozent der Frauen berichteten von Mordversuchen und 27 Prozent von Drohungen, ihnen und ihren Kindern etwas anzutun.¹⁸

II.3 Zwangsverheiratung

II.3.1 Definition

Zwangsverheiratung ist ein vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen werden. Dieses Verhalten wird mit dem Straftatbestand „Zwangsheirat“ (§ 237 StGB) definiert. Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ sind Formen von häuslicher Gewalt, die insbesondere junge Migrantinnen (aber auch junge Migranten) betreffen.

Zu den Mitteln der Willensbeugung gehören physische und sexuelle Gewalt, Drohungen, Einsperren, Entführung, Ausübung von psychischem und sozialem Druck sowie emotionale Erpressung, Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsspielraum und andere erniedrigende, entwertende und kontrollierende Behandlungen. Zwangsverheiratung ist Ausdruck von patriarchalen Familienstrukturen und steht häufig in einem engen Zusammenhang mit einem Konzept der sogenannten „Ehre“, das insbesondere auf die Kontrolle der weiblichen Sexualität abzielt. Betroffen sind insbesondere Mädchen und junge volljährige Frauen (zu etwa gleichen Anteilen 15 bis 17 bzw. 18 bis 21 Jährige).¹⁹

¹⁷ Luise Greuel: Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“, Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPoS) http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk_Forschungsproj_kurz.pdf sowie

Susanne Heynen: Das tabuisierte Risiko - Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt. In B. Kave-
mann & U. Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 3. Auflage, 2013, Wiesbaden.

¹⁸ Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, hrsg. BMFSFJ, 2004, S. 291-292.

¹⁹ Anlage zu TOP 5.17 der 89. ASMK, Entwurf eines bundesweiten und länderübergreifenden Konzepts zur Krisenintervention bei Zwangsverheiratung abgestimmter Entwurf der ad-hoc AG
- Stand 3. März 2012), S. 4.

II.3.2 Zahlen und Fakten

Für Baden-Württemberg sind im Jahr 2013 in der Polizeilichen Kriminalstatistik sechs weibliche Opfer (ab 16 Jahren) bei Zwangsheirat nach § 237 StGB registriert. Da die Intention des Opfers in der Regel nicht Strafverfolgung, sondern die Verhinderung der Ehe ist, wird Zwangsverheiratung sehr selten angezeigt. Prävention, Beratung und Schutz – und weniger die Strafverfolgung - stehen deshalb im Vordergrund der Intervention.

II.4 Sexuelle Gewalt

II.4.1 Definition

Unter sexueller Gewalt werden - vor dem Hintergrund strafrechtlich relevanter Definitionen - alle Formen von Vergewaltigung, versuchter Vergewaltigung und sexueller Nötigung erfasst, die als erzwungene sexuelle Handlungen mit körperlichem Zwang oder Drohungen gegen den Willen der Frau durchgesetzt wurden (§§ 177 und 178 StGB).

Zu sexueller Gewalt gehören auch Formen des sexuellen Missbrauchs von Gefangenen, Kranken oder Hilfsbedürftigen in Einrichtungen oder Formen des Missbrauchs unter Ausnutzung

- eines Abhängigkeitsverhältnisses (z. B. im Rahmen von Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen),
- einer Amtsstellung,
- der Hilfsbedürftigkeit oder Widerstandunfähigkeit einer Person (§§ 174a - 174c und 179 StGB).

Eine breitere Definition von sexueller Gewalt im Sinne von Artikel 36 der Istanbul-Konvention bezieht auch ungewollte sexuelle Handlungen mit ein, zu denen die Betroffenen gedrängt oder psychisch oder moralisch unter Druck gesetzt wurden.

„Sexuelle Belästigung“ ist eine häufige Erscheinungsform von Gewalt gegen Frauen. Sie reicht von weniger schwerwiegenden Formen wie Anstarren und anzüglichen Bemerkungen über Belästigungen am Telefon, am Computer oder unerwünschte sexualisierte Berührungen bzw. sexuelle Bedrängnis bis hin zu sexualisierten körperlichen Übergriffen. Je nach Form, Kontext und Ausmaß können sexuelle Belästigungen darüber hinaus auch strafbare Handlungen sein, zum Beispiel Beleidigung, sexuelle Nötigung, Nachstellung.²⁰ Der Landesaktionsplan zählt dazu auch Exhibitionismus.

²⁰ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=73018.html>.

Eine besonders schwerwiegende Form von sexueller Gewalt ist rituelle Gewalt. „Rituelle Gewalt“ ist die systematische Anwendung schwerer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in destruktiven Gruppierungen. Häufig dient eine Ideologie (z.B. Satanismus, Faschismus) als Sinnggebung und Rechtfertigung der Gewalt. Es gibt Verbindungen zur Organisierten Kriminalität (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Drogenhandel etc.) und ein Schweigegebot. Ausstiegswillige werden unter Druck gesetzt, erpresst und verfolgt. In manchen Gruppierungen (z.B. satanische Kulte) sind Familien generationenübergreifend eingebunden.²¹

II.4.2 Zahlen und Fakten

Sexuelle Gewalt nach der strafrechtlichen Definition haben laut einer vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Dunkelfeldstudie 13 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen zwischen 16 und 85 Jahren erlitten.²² Ungewollte sexuelle Handlungen unter psychisch-moralischem Druck haben 14 Prozent der Frauen erlebt.²³ Knapp 60 Prozent der Frauen haben mindestens eine Form von sexueller Belästigung erlebt, wobei Handlungen wie Nachpfeifen, Anstarren und sexuelle Belästigung durch E-Mail, Briefe und Telefon gefolgt von sexuellen Anspielungen, aufdringlichen Einladungen, unnötigem Nahekommen, Betatschen und Küssen am häufigsten genannt werden. 27 Prozent aller Frauen haben aber auch Situationen sexueller Belästigung erlebt, in denen sie sich ernsthaft bedroht fühlten oder Angst um ihre persönliche Sicherheit hatten (z. B. beängstigende Verfolgung, exhibitionistische Handlungen).²⁴

Besonders betroffen von sexualisierter (und körperlicher) Gewalt sind Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen: „Erzwungene sexuelle Handlungen im Erwachsenenleben haben 21 bis 43 Prozent der Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen angegeben. Sie waren damit auch im Erwachsenenleben etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Hier von waren die gehörlosen (43 Prozent) und die psychisch erkrankten Frauen (38 Prozent) am stärksten belastet“.²⁵

Wie bei häuslicher Gewalt wird auch bei sexualisierter Gewalt selten die Polizei eingeschaltet: In acht Prozent der Fälle bei erzwungenen sexuellen Handlungen, in 13 bis 15 Prozent wenn diese mit Verletzungen oder Angst vor Verletzung verbunden waren. Nur

²¹ Nach einem unveröffentlichten Papier, Vielfalt e. V., Bremen.

²² A. a. O., BMFSFJ (2004), S. 65.

²³ A. a. O., BMFSFJ (2004), S. 70.

²⁴ A. a. O., BMFSFJ (2004), S. 93ff.

²⁵ A. a. O., BMFSFJ (2012), S. 24.

fünf Prozent der Vergewaltigungs- und Nötigungsoffer erstatteten selbst Anzeige, in elf Prozent, wenn Verletzungsfolgen vorlagen.²⁶

Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik gab es im Jahr 2013 in Baden-Württemberg 1.797 erwachsene, 358 heranwachsende und 675 jugendliche Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Von den erwachsenen Opfern waren rund 93 Prozent Frauen. Eine Sonderauswertung (Anlage 1) zählt 610 Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung, davon 594 Frauen ab 16 Jahre. 34,5 Prozent der weiblichen Opfer erlitten die Gewalt durch aktuelle bzw. frühere Beziehungspartner.

Im Jahr 2013 wurden in Baden-Württemberg 848 Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung bekannt. Mit 7,9 bekannt gewordenen Fällen auf 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner liegt damit in Baden-Württemberg die Zahl der erfassten Fälle unter dem Bundesdurchschnitt von 9,2 pro 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner. Ausgehend von der beschriebenen Anzeigenquote²⁷ von 8 bis 15 Prozent kann somit für das Jahr 2013 in Baden-Württemberg von hochgerechnet 5.653 bis 10.600 Fällen von Vergewaltigung und sexueller Nötigung ausgegangen werden.

II.5 Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

II.5.1 Definition

Der Straftatbestand des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (Zwangsprostitution) ist in § 232 StGB geregelt. Dieser liegt vor, wenn Personen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht oder in anderer Weise sexuell ausgebeutet werden.

Opfer von Zwangsprostitution sind nach bisherigen Erkenntnissen fast ausschließlich Frauen. Häufig werden sie mit falschen Versprechungen im Ausland angeworben und dann in die Prostitution gezwungen. Aber auch Frauen, die wissen, dass sie für eine Tätigkeit in der Prostitution angeworben wurden, sind Opfer von Menschenhandel, wenn sie von den Tätern zum Beispiel durch Drohungen, durch physische oder psychische Gewalt gezwungen werden, die Prostitution gegen ihren Willen fortzusetzen. Frauen sind auch dann Opfer von Menschenhandel, wenn sie zu Bedingungen arbeiten, unter denen ihre persönliche Freiheit und ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht in massiver

²⁶ A. a. O., BMFSFJ (2004), S. 159 ff.

²⁷ A. a. O., BMFSFJ (2004), S. 159 ff.

Weise verletzt werden. Dies kann der Fall sein, wenn ihnen keine Wahl bleibt, gefährliche Praktiken oder bestimmte Kunden abzulehnen.²⁸

II.5.2 Zahlen und Fakten

In der Polizeilichen Kriminalstatistik Baden-Württemberg wurden im Jahr 2013 38 Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung aufgeführt, 37 Opfer waren weiblich. Zu den Opfern zählten 9 Jugendliche, 11 Heranwachsende und 17 Frauen über 21 Jahre.

Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung kommt selten zur Anzeige, da Angst und familiäre Bindungen bzw. Bindungen an das Milieu die Bereitschaft zur Anzeige der Opfer erheblich senken. Ermittlungen der Polizei basieren ausschließlich auf Opferangaben zum Nachweis einer ausbeuterischen oder dirigistischen Zuhälterei. Da diese Angaben nur in wenigen Einzelfällen erlangt werden können, sind die Hellfeldzahlen in Bezug auf die Häufigkeit dieses Delikts wenig aussagekräftig.

III. Das spezialisierte Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen in Baden-Württemberg

III.1 Allgemeines

III.1.1 Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems

Zum spezialisierten Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen gehören

- Frauen- und Kinderschutzhäuser und Schutzwohnungen für Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind,
- Frauenberatungsstellen und (Krisen-)Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt,
- Frauennotrufe und Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt,
- Fachberatungsstellen und Schutzwohnungen für Frauen, die von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betroffen sind,
- Fachberatungsstellen und Schutzwohnungen für Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedroht oder betroffen sind,
- das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (Hilfetelefon).

²⁸ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=97966.html>.

III.1.2 Leitlinien für eine bedarfsdeckende Versorgung

Leitlinien für eine bedarfsdeckende Versorgung sind:

- Zugang zu Schutz und Hilfe für jede gewaltbetroffene Frau, unabhängig vom Wohnort und auch für Frauen mit zusätzlichen Bedürfnissen aufgrund von Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen, prekärem Aufenthaltsstatus und geringen Deutschkenntnissen, extremer Gefährdung bei Ausstieg aus organisierten Täterkreisen,
- umgehender Schutz für Frauen und deren Kinder bei akuter Gewalt,
- zeitnaher Zugang zu spezialisierter Beratung, um Handlungsmöglichkeiten abzuklären und Information über Opferrechte in möglichen Strafverfahren zu erhalten,
- spezifische Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe,
- niedrigschwelliger Zugang zu Beratung und Therapie, um Opferrechte wahrnehmen und zurückliegende Gewalterfahrungen aufarbeiten zu können.

III.1.3 Datenlage in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg haben sich in regional unterschiedlich ausgeprägter Versorgungsdichte und -qualität vielfältige Unterstützungsstrukturen und -angebote für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen entwickelt. Um das bestehende stationäre und ambulante Schutz- und Unterstützungssystem beschreiben und im Hinblick auf eine bedarfsdeckende und bedarfsgerechte Versorgung bewerten zu können, sind Instrumente erforderlich, an denen sich Versorgungs- und Leistungsqualität messen lassen. Daneben bedarf es einheitlicher Instrumente für eine landesweite Bestandsaufnahme, welche Angaben macht

- zu Art und Zahl der Einrichtungen,
- zur regionalen Versorgungsdichte,
- zu den angebotenen Leistungen und der Inanspruchnahme der Leistungen,
- zur Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit des Zugangs,
- zu den qualitativen Bedingungen der professionellen Arbeit und deren Finanzierung,
- zu Auswirkungen der Finanzierungsmodelle auf die Realisierbarkeit der Aufgaben.

Für den Landesaktionsplan entwickelten Fachkräfte des Schutz- und Hilfesystems Standards für die Arbeit und Ausstattung von Frauen- und Kinderschutzhäusern sowie Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen. Die Standards werden als Richtschnur für Qualitätssicherung und -entwicklung im Sinne von „best-practice“ verstanden (Anlagen 2 und 3).²⁹

²⁹ Anlage 2: Standards für das stationäre Frauenunterstützungssystem, Anlage 3: Standards für das ambulante Frauenunterstützungssystem.

Eine systematische Bestandserhebung auf der Grundlage dieser Standards besteht noch nicht.³⁰ Diese erfolgt mit der Umsetzung des Landesaktionsplans.

III.2 Das stationäre Hilfesystem

III.2.1 Frauen- und Kinderschutzhäuser (FKH) - Regionale Versorgungsdichte

Einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz, zur Sicherheit, zur Hilfe und Unterstützung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und deren Kindern leisten FKH. Sie haben zum Ziel, jeder Zuflucht suchenden Frau umgehend Schutz zu bieten, sie zu stabilisieren und sie beim Aufbau einer selbstbestimmten, gewaltfreien Lebensperspektive zu beraten und zu unterstützen.³¹

Im Jahr 2013 standen in Baden-Württemberg 40 FKH mit insgesamt 715 Frauenhausplätzen zur Verfügung. Die Platzzahl der einzelnen Frauenhäuser variierte zwischen 6 und 40 Plätzen pro Haus. Die Versorgungsdichte lag insgesamt bei einem Platz pro 7.487 Einwohnerinnen bzw. einem Platz pro 14.667 Einwohnerinnen und Einwohner.³²

Im Jahr 2013 fanden 1.550 Frauen und 1.662 Kinder in baden-württembergischen FKH Zuflucht. Die Auslastungsquote der FKH wird nicht regelmäßig erhoben. Nach der letzten Erhebung aus dem Jahr 2010 lag diese mit regionalen Unterschieden bei durchschnittlich ca. 71,1 Prozent. Dies spricht dafür, dass mit der gegebenen Anzahl der Frauenhausplätze die aktuelle Nachfrage nahezu gedeckt werden kann. Jedoch gibt es

³⁰ Die dem Landesaktionsplan zugrundeliegende Bestandsaufnahme beruht

- auf Statistiken des Sozialministeriums zu Frauenhausplatzzahlen und der Auslastung von FKH,
- auf jährlichen Zusammenfassungen der Statistik des Verbandsübergreifenden Arbeitskreises zur Frauenhausfinanzierung (VAK) mit Angaben zu Platzzahlen, zur personellen Ausstattung der FKH, zur landkreis- bzw. länderübergreifenden Aufnahme von Bewohnerinnen und zum Anteil der Bewohnerinnen ohne SGB II-Leistungsbezug,
- auf dem Bericht des Bundes zur Situation der Frauenhäuser und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und der darin enthaltenen der Bestandsaufnahme,
- auf Rückmeldungen der Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems an das bundesweite Hilfetelefon mit Kontaktdaten und Angaben zur Art der Einrichtung, Zielgruppen, Angeboten etc.,
- auf den Ergebnissen zweier Abfragen an die ambulanten Einrichtungen im Hinblick auf Niedrigschwelligkeit, Barrierefreiheit, personelle Ausstattung, Leistungen und Inanspruchnahme von Leistungen.

³¹ Leistungen der Frauenhäuser, Anlage 2, S. 3 – 9.

³² Der vom Europarat (Minimumstandards für Frauenunterstützungseinrichtungen 2008b) empfohlene Standard liegt bei einem Platz pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, wenn Frauenhäuser die hauptsächliche Unterstützungsform sind bzw. einem Familienplatz pro 10.000 Einwohnerinnen, bei vorhandenem spezialisiertem ambulanten Hilfesystem (in: Combating violence against women: minimum standards for support services, Tab. 8.1, S. 37 ff.). Der Bundesdurchschnitt lag 2010 bei einem Platz pro 11.800 Einwohnerinnen und Einwohner (Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Drucksache 17/10500, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Tab. 45, S. 290).

immer wieder Zeiten höherer Nachfrage, in denen nicht alle Zuflucht suchenden Frauen im Frauenhaus ihrer Wahl Schutz finden.

Im Hinblick auf die regionale Versorgung ist zu verzeichnen, dass es in sieben Landkreisen keine FKH gibt. Zwei dieser Landkreise liegen in großstädtischen Ballungsräumen, ein Landkreis im Sogbereich eines Stadtkreises mit FKH und vier im ländlichen Raum (mit Kreisstädten unter 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner).

III.2.2 Finanzierung der FKH

Um jeder betroffenen Frau - unabhängig von ihrem Herkunftsort und ihrer Einkommenssituation - einen niedrighwelligen Zugang ins Frauenhaus gewähren zu können, braucht es eine unbürokratische und verbindliche Finanzierungsregelung.

In Baden-Württemberg werden FKH als Aufgaben der Daseinsfürsorge aktuell von den Kommunen auf der Basis individueller Leistungsansprüche nach Sozialgesetzbuch II oder XII (SGB) fast ausschließlich über Tagessätze finanziert. Die Tagessätze werden von den Kostenträgern mit den Kommunen individuell verhandelt. Zusätzlich zur Tagessatzfinanzierung der Kommunen werden im Rahmen der FKH-Förderung des Landes Baden-Württemberg Zuwendungen zu den Investitionen sowie Zuschüsse zu den laufenden Kosten der Frauen- und Kinderschutzhäuser für die Wahrnehmung präventiver und nachsorgender Aufgaben sowie für eine qualifizierte Notaufnahme gewährt.

Die Tagessatzfinanzierung führt zu einer unterschiedlichen Finanzierungssituation der einzelnen FKH. Keine gesicherte Kostenübernahme gibt es nach Aussage der Frauenhaussträger

- bei Aufnahme von Frauen aus anderen Landkreisen/Bundesländern. Im Jahr 2012 kamen 37 Prozent der Frauenhausbewohnerinnen in Baden-Württemberg aus anderen Landkreisen und 13 Prozent aus anderen Bundesländern oder dem Ausland,
- bei Aufnahme von Frauen, die keine Ansprüche nach dem SGB geltend machen können, z. B. Studentinnen und Frauen mit eigenen Einkommen oder Vermögen (sog. Selbstzahlerinnen). Dies betrifft etwa 14 Prozent der Frauenhausbewohnerinnen.

Das Problem der Finanzierungslücke bei den „Selbstzahlerinnen“ wurde durch die Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg und des Landkreistags Baden-Württemberg vom 19. Januar 2009 zur Finanzierung³³ angegangen. Danach erbringt der Sozial-

³³ Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg und des Landkreistags Baden-Württemberg vom 19. Januar 2009 zur Finanzierung der Betreuungskosten für Frauen (bei der Unterbringung in einem Frauenhaus), die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II oder nach dem 3./4. Kapitel SGB XII haben.

hilfeträger für diese Personenkreise in der Regel die Finanzierung der Betreuungskosten im Rahmen der §§ 67 und 68 SGB XII und entsprechend § 68 Absatz 2 SGB XII ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen. Die Praxis zeigt jedoch, dass es dennoch vereinzelt Fallkonstellationen gibt, in denen die Kostenübernahme schwierig ist.

III.2.3 Personelle Ausstattung

Im Jahr 2013 standen für 715 Frauen- und Kinderschutzplätze 117,4 Vollzeitfachkraftstellen zur Verfügung. Das entspricht einem Personalschlüssel von einer Vollzeitfachkraft auf 6,1 FKH-Plätze. Die Arbeit in den FKH wurde von 340 Ehrenamtlichen unterstützt.

III.2.4 Erreichbarkeit, Aufnahmesituation

Eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung eines zeitnahen Zugangs für betroffene Frauen ist eine jederzeitige Erreichbarkeit der FKH. Laut Datenrückmeldung an das Hilfetelefon sind von 40 FKH im Land:

- 25 Prozent telefonisch Rund-um-die-Uhr erreichbar,
- 18 Prozent außerhalb der Öffnungszeiten über die Polizei telefonisch erreichbar,
- 45 Prozent nur während der regulären Öffnungszeiten telefonisch erreichbar,
- 12 Prozent machten hierzu keine Angaben.

Durch Zuschüsse des Landes wird seit dem Jahr 2013 eine qualifizierte Notaufnahme außerhalb der Öffnungszeiten gefördert.

III.2.5 Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für unterschiedliche Zielgruppen

Frauen mit Behinderungen, psychischen oder Suchterkrankungen sind in besonders hohem Maße von Gewalt betroffen. Viele FKH sind aber nicht entsprechend ausgestattet, um die betroffenen Frauen unterbringen und adäquat betreuen zu können. Nach einer Bestandsaufnahme des Bundes³⁴, an der 32 von 40 FKH im Land mitgewirkt haben, schätzen sich zwei FKH als spezialisiert bzw. gut geeignet für Frauen mit Behinderungen, 16 als teilweise und 14 als nicht geeignet ein. Zwei FKH haben einen rollstuhlge-rechten Zugang und rollstuhlgerechte Wohneinheiten. Ein FKH bezeichnet sich als spezialisiert für die Betreuung psychisch kranker Frauen, 15 als gut bis teilweise und 16 als nicht geeignet.³⁵ Für die Betreuung suchtkranker Frauen schätzen sich ein Haus als spezialisiert, zehn Häuser als gut bis teilweise geeignet und 21 als nicht geeignet ein.³⁶ Frauen mit Söhnen, die älter als 12 Jahre sind und mit ihrer Mutter ins FKH fliehen,

³⁴ A. a. O., BMFSFJ, Drucksache 17/10500, Abbildung 22, S. 63.

³⁵ A. a. O., BMFSFJ, Drucksache 17/10500, Abbildung 25, S. 65.

³⁶ A. a. O., BMFSFJ, Drucksache 17/10500, Abbildung 26, S. 65.

werden nur nach Abwägung des Einzelfalls ins FKH aufgenommen. FKH schätzen ihre Eignung für Migrantinnen grundsätzlich als gut ein. Für Leistungen von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern fehlen allerdings häufig die finanziellen Mittel.

III.2.6 Betreuung von Kindern und Kinderschutz

Im Jahr 2013 wurden 1.550 Frauen und 1.662 Kinder in FKH aufgenommen. Neben der sicheren Unterkunft für Mütter und Kinder ist eine über die Betreuung zur Entlastung der Mütter hinausgehende Krisenbegleitung und sozialpädagogische Unterstützung der Kinder durch qualifiziertes Fachpersonal ein wichtiger Beitrag zum Kindeswohl und zur Vorbeugung zukünftiger Gewaltdreiecke. Bei der Bestandsaufnahme des Bundes gaben 29 FKH die Rückmeldung, dass sie eigenständige pädagogische Unterstützungsangebote für Kinder anbieten.³⁷

III.2.7 Schutzwohnungen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder

In einigen Landkreisen und Städten stehen Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zur Verfügung. Die Zahl der Schutzwohnungen bzw. Plätze in Schutzwohnungen wird nicht in der Statistik der Frauen- und Kinderschutzhäuser erfasst. Schutzwohnungen basieren auf unterschiedlichen Konzepten. Teilweise sind Schutzwohnungen eine Form von Übergangswohnkonzepten für ehemalige Frauenhausbewohnerinnen, teilweise haben Schutzwohnungen dieselben Aufgaben und Funktionen wie ein Frauenhaus.

III.3 Das ambulante Hilfesystem

III.3.1 Art der ambulanten Beratungsangebote

Zum ambulanten Hilfesystem gehören folgende Angebote:

- Das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen bietet gewaltbetroffenen Frauen an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr die Möglichkeit, sich kostenfrei, anonym und barrierefrei ggf. unter Einschaltung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern beraten zu lassen. Als Erstanlaufstelle mit Lotsenfunktion ins spezialisierte Hilfesystem vor Ort ist es ein wichtiger Baustein im Spektrum der Unterstützungsmaßnahmen gegen Gewalt an Frauen.
- Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (IST) sind das Bindeglied zwischen schnell greifenden polizeilichen Eingriffsbefugnissen (z. B. Wohnungsverweis, Ingewahrsamnahme, Annäherungsverbot) und mittelfristig wirkenden zivilrechtlichen Schutzmög-

³⁷ A. a. O., BMFSFJ, Drucksache 17/10500, Abbildung 33, S. 71.

lichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz. Durch den pro-aktiven Beratungsansatz soll möglichst allen Opfern von häuslicher Gewalt zeitnah nach dem Polizeieinsatz ein Beratungsangebot unterbreitet werden, auch denjenigen, die von sich aus Hilfe und Unterstützung nicht in Anspruch nehmen würden. Über die Annahme des Angebots entscheiden die Betroffenen.

- Frauenberatungsstellen bei häuslicher Gewalt (FBH) beraten und begleiten von häuslicher Gewalt betroffene Frauen - auch in Fällen von Zwangsverheiratung und Stalking - bei der Wahrnehmung von Opferrechten und bei der Bewältigung akuter und zurückliegender Gewalterfahrungen. Sie unterstützen die Betroffenen in ihren Ressourcen, um Wege aus der Gewalt und in ein selbstbestimmtes Leben zu finden.
- Frauennotrufe bzw. Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (FBS) bieten psychosoziale und therapeutische Hilfestellung zur Wahrnehmung von Opferrechten und zur Bewältigung akuter und zurückliegender sexualisierter Gewalterfahrungen, die Frauen erfahren
 - im Familien-, Verwandten-, Freundes- und Bekanntenkreis,
 - durch Personen aus dem erweiterten sozialen Umfeld oder durch Fremde,
 - im Rahmen des Aufenthalts in einer Einrichtung,
 - im therapeutischen, seelsorgerischen, medizinischen Rahmen,
 - in organisierten Täterkreisen, Sekten und destruktiven Kulturen.

Frauennotrufe haben als spezifische Arbeitsschwerpunkte Information, Krisenintervention, Alltagsstabilisierung und Bewältigung von Trauma-Folgesymptomen nach einer Vergewaltigung.

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt betreuen Mädchen und erwachsenen Frauen die sexualisierte Gewalt oder sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend erlebt haben oder noch erleben und unter den Folgen leiden.

- Fachberatungsstellen gegen Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ (FBZ) informieren, beraten und begleiten junge Migrantinnen, die von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedroht oder betroffen sind sowie vertraute Dritte und Erstanlaufstellen (z. B. Schulen, Gesundheitswesen, Jugendarbeit, FBH). Sie nehmen bei Bedarf eine differenzierte Gefährdungseinschätzung vor (Motiv, Ausmaß und Intensität der Bedrohung, Kreis der Bedrohten etc.) und unterstützen bei der Erstellung eines Sicherheits- und Fluchtplans sowie bei der Entwicklung von Perspektiven für ein Leben ohne Gewalt.
- Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel/Zwangsprostitution (FBM) bieten Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, umfassende Unterstützung und Beratung, sie bieten (oder vermitteln in) eine geschützte Unterkunft und Erstversorgung, unterstützen bei der Sicherung von Rechtsansprüchen und begleiten Opferzeuginnen im Strafprozessverfahren.

- Möglich sind auch Mischstrukturen, die sowohl Frauen mit akutem Gewalterleben als auch mit zurückliegenden Missbrauchs- und Misshandlungserfahrungen oder in schwierigen Lebenssituationen (z. B. Trennung und Scheidung) beraten.

III.3.2 Zahl der ambulanten Angebote – Regionale Versorgungsdichte

Landesweit gibt es 47 FBH, 25 FBS, 22 IST, 4 FBM und 2 FBZ (davon eine Online-Beratung). Von 44 Stadt- und Landkreisen verfügen:

- 13 über FBH, IST und FBS,
- 7 über FBH und FBS,
- 6 über FBH und IST,
- 8 ausschließlich über FBH,
- 1 ausschließlich über FBS,
- 9 über keinerlei ambulantes Angebot.

In einigen Land- und Stadtkreisen werden an mehreren Standorten entsprechende Beratungsleistungen angeboten. Lücken in der Versorgung in der ambulanten Beratung sind insbesondere im ländlichen Raum (mit Kreisstädten mit einer Einwohnerzahl von weniger als 50.000) bzw. in Landkreisen, die im Sogbereich von Stadtkreisen bzw. großen Städten liegen, zu verzeichnen.

III.3.3 Versorgungsqualität und personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung der ambulanten Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen hat ein breites Spektrum und reicht von geringfügigen Stellenanteilen (5 Prozent Stellenumfang) bis zu 3,5 Stellen. Ein barrierefreier, zeitnaher und niedrighschwelliger Zugang zu Beratung und Begleitung in Krisensituationen sowie die Einbettung der Beratung in Arbeitsschwerpunkte, die auf Gewaltprävention und eine Verbesserung der Lebenssituation der gewaltbetroffenen Frauen ausgerichtet sind (z.B. Netzwerkarbeit, Fortbildung für Ehrenamtliche und Fachkräfte), kann vielerorts nicht bzw. nur ansatzweise gewährleistet werden, weil es an den dafür notwendigen personellen, räumlichen und sachmittelbezogenen Ressourcen mangelt (Anlage 4).³⁸

III.3.4 Finanzierung

FBH, FBS und IST werden über Freiwilligkeitsleistungen der Kommunen und Eigenmittel (zwischen 20 und 60 Prozent der Gesamtkosten) finanziert. Häufig ist die Arbeit von IST in die FBH eingegliedert. Ihre Finanzierung ist sehr unterschiedlich und reicht von der Förderung von Personalstellenanteilen, über eine Finanzierung nach Fallpau-

³⁸ Daten zur Struktur- und Leistungsqualität der ambulanten Angebote.

schalen bis dahin, dass es keine zusätzliche Finanzierung für die Interventionsstellenarbeit gibt.

Das Land fördert vier Fachberatungsstellen im Bereich Menschenhandel/Zwangsprostitution, eine Beratungsstelle zum Ausstieg aus der Prostitution, eine Fachberatungsstelle gegen Zwangsverheiratung und die Online-Beratung SIBEL gegen Zwangsverheiratung in Berlin.

III.4 Handlungsbedarfe und Maßnahmenempfehlungen

Handlungsbedarfe werden in zwei Feldern gesehen:

a) Wissenschaftlich fundierte Planung einer landesweit bedarfsdeckenden Versorgung:

- Aufbau und Durchführung einer systematisierten und kontinuierlichen Bestandsaufnahme bzw. Bestandsprüfung (Monitoring) des spezialisierten Hilfesystems,
- Modellhafte wissenschaftliche Bedarfsanalyse für ambulante und stationäre Angebote im städtischen und ländlichen Raum unter Einsatz von Instrumenten der kommunalen Sozialplanung. Diese soll vielfältige Faktoren berücksichtigen, wie z.B. Häufigkeit des Gewaltvorkommens, Ausgestaltung des spezialisierten Hilfesystems und der Gesamtberatungslandschaft in einem Landkreis, Demographie und Häufigkeit von Lebenslagen, die Beratungsbedarf produzieren, Unterschiedlichkeit der Unterstützungs- und Hilfebedarfe betroffener Frauen, regionale Funktion von Großstädten und Stadtkreisen mit ihrer Sogwirkung auf umliegende Landkreise.

b) Gewährleistung eines zeitnahen und niedrighschwelligem Zugangs zu Schutz und Beratung für jede von Gewalt betroffene Frau im Land:

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für eine bedarfsgerechte ambulante und stationäre Versorgung insbesondere für den ländlichen Raum,
- Schließung von Versorgungslücken im ambulanten und stationären Unterstützungssystem und Gewährleistung einer landesweit gleichwertigen Versorgung,
- Hinwirken auf bundeseinheitliche und verbindliche Regelungen der Finanzierung des FKH - Aufenthalts von Frauen und deren Kindern durch die Weiterentwicklung der Sozialleistungsgesetze,
- Ausgestaltung der Schutz- und Beratungsangebote unter Berücksichtigung der empfohlenen Standards für die Arbeit der FKH und des ambulanten Hilfesystems,
- Sicherung einer verbindlichen Finanzierung der Bereitschaftsdienste und qualifizierter Notaufnahmen außerhalb der regulären Arbeitszeit und an Wochenenden,

- Förderung von Schutzwohnungen entsprechend der FKH, wenn diese die Leistungen eines FKH zur Verfügung stellen,
- Konzeptionelle Weiterentwicklung von Schutz- und Beratungskonzepten mit wissenschaftlicher Begleitung zur Gewährleistung einer Vielfalt von Angeboten, die den multiplen Lebens- und Problemlagen von Frauen gerecht werden,
- Impulse des Landes zur Schaffung einer flächendeckend gleichwertigen ambulanten Versorgung (FBH, FBS und IST),
- Baulich-technische Maßnahmen sowie Personalentwicklungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen zum Abbau von Zugangsbarrieren für Frauen mit Behinderungen,
- Sicherstellung der Finanzierung von Sprachmittlerinnen für die Beratung von Frauen mit Behinderungen und mangelhaften Deutschkenntnissen (Gebärdensprache und Sprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetschern).

IV. Betroffene Frauen mit Pflege- und Betreuungsbedarf

IV.1 Versorgungs- und Bedarfslage

Chronifizierte Gewalt in Beziehungspartnerschaften kann zu Sucht und psychischen Erkrankungen führen. Psychisch und suchtkranke Frauen sind bundesweit mit Abstand die größte Gruppe unter den nicht aufgenommenen bzw. weitervermittelten Frauen in FKH.³⁹ FKH nehmen Frauen mit psychischen Belastungen und Suchtproblemen auf, wenn sie den Alltag im Frauenhaus meistern und andere Frauen und deren Kinder mit ihrem Verhalten nicht unzumutbar belasten bzw. diese und sich selbst gefährden. Wenn eine Sucht oder psychische Erkrankung aber so schwerwiegend ist, dass eine eigenständige Lebensführung im FKH nicht möglich ist, braucht es anderweitige Schutzangebote als das Frauenhaus.

Auch Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen erfahren in erhöhtem Maß körperliche, seelische und sexuelle Gewalt durch Ehe- und Lebenspartner oder andere Familienangehörige. FKH nehmen gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen auf, soweit es sich nicht um ausgeprägte Formen von Behinderungen handelt, mit denen spezifische Betreuungs- und Pflegebedürfnisse einhergehen, denen das FKH weder personell noch von der räumlich-technischen Ausstattung her nachkommen kann.

Eine zeitlich möglichst unmittelbar nach der traumatisierenden Gewalttat einsetzende psychotherapeutische Behandlung ist besonders wichtig, um die Entstehung von post-

³⁹ A. a. O., BMFSFJ, Drucksache 17/10500. Abb. 27, S. 66.

traumatischen Belastungsstörungen und psychischen Erkrankungen zu verhindern. Das Sozialministerium startete deshalb im Jahr 2014 einen Modellversuch mit sechs Trauma-ambulanzen. Dort können Menschen in akuten Notlagen nach einer Gewalttat rund um die Uhr Therapie und Hilfe finden. Gerade für Gewaltopfer mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sollten neben psychotherapeutischen Interventionen auch non-verbale Therapieformen (z.B. Gestaltungs- oder Musiktherapie) angeboten werden.

Von häuslicher Gewalt betroffene ältere Frauen, die aufgrund von altersbezogenen Veränderungen oder Demenz pflegebedürftig sind, brauchen ebenfalls ein anderes Schutzangebot als ein FKH. Dasselbe gilt für junge volljährige von Zwangsverheiratung bedrohte oder von Menschenhandel betroffene Frauen, die einen besonders hohen Schutz- und Betreuungsbedarf haben, der von Frauenhäusern und Jugendschutzstellen nicht ausreichend abgedeckt werden kann.

Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen erfahren Gewalt häufig auch durch Kolleginnen und Kollegen oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und andere Personen in Einrichtungen. Daher förderte das Land im Jahr 2014 als Impuls zur aktiven Prävention und Intervention gegen Gewalt an Frauen in Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe die Teilnahme an einem Trainerinnen-Schulungskurs im Bundesprojekt "Frauenbeauftragte in Einrichtungen".⁴⁰

IV.2 Handlungsbedarfe und Maßnahmenempfehlungen

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen gewaltbetroffenen Frauen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Ermittlung des Bedarfs an Akut-Schutz-Plätzen für Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund von Behinderung, psychischer Erkrankung, Alter und Sucht,
- Stärkung der Kooperation und Vernetzung zwischen spezialisiertem Hilfesystem und (Sozial-)Psychiatrie, Suchthilfe, Jugendhilfe, Altenhilfe, Behindertentelphilfe,
- Entwicklung und Umsetzung von Akut-Schutzkonzepten für Frauen mit psychischen Erkrankungen, Behinderungen, altersbedingten Erkrankungen und Suchterkrankungen, die fachlich auf deren Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die erlebte Gewalt eingestellt sind bzw. den Zusammenhang zwischen Trauma und Sucht beachtend, nicht in erster Linie auf Abstinenz ausgerichtet sind,
- Einrichtung von Krisenschutzwohnungen zur zeitnahen und bedarfsgerechten Unterbringung und Betreuung junger volljähriger Frauen, die von Zwangsverheiratung oder

⁴⁰ <http://www.weibernetz.de/frauenbeauftragte/>

von Menschenhandel betroffen sind für die Zeit bis zur abschließenden Hilfebedarfs- und Kostenklärung,

- Sicherstellung zeitnaher therapeutischer Behandlung für gewaltbetroffene Frauen, insbesondere auch für Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, durch vermehrte Kassenzulassungen von Therapeutinnen und Therapeuten, die non-verbale Therapieformen anbieten und über traumatherapeutische Zusatzqualifikationen verfügen,
- Flächendeckende Umsetzung von best-practice-Konzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt.

V. Interventionsketten gegen Gewalt an Frauen

V.1 Standardisierte Interventionsketten

Als Teil des Landesaktionsplans wurden Standards für Interventionsverfahren entwickelt, die eine behörden- und institutionenübergreifende Antwort auf Gewalt gegen Frauen bieten (Anlagen 5 bis 8).⁴¹ Diese Interventionsketten stellen eine Weiterentwicklung bestehender Kooperationsleitfäden dar bei sexueller Gewalt, Zwangsverheiratung und Menschenhandel sowie des Interventionsverfahrens bei häuslicher Gewalt, das mit polizeilichem Wohnungsverweis und Gewaltschutzgesetz im Land eingeführt wurde. Die Interventionsketten beschreiben anzustrebende Standards für Interventionsverfahren und -abläufe hinsichtlich

- polizeilicher Krisenintervention und Gefahrenabwehr,
- psychosozialer Unterstützung der Opfer und ihrer Kinder,
- medizinischer Versorgung und rechtsmedizinischer Beweissicherung,
- zivilrechtlichen Schutzes der Opfer und Kinderschutz,
- strafrechtlicher Verfolgung und Inverantwortungnahme der Täter,
- Opferschutz und Unterstützung der Opfer im Strafrechtsverfahren.

Es sind verbindliche Koordinierungsstrukturen auf Landes- und kommunaler Ebene notwendig, damit die erarbeiteten Standards für Interventionsketten schrittweise umgesetzt, die behörden- und institutionenübergreifende Zusammenarbeit verbindlich gestaltet und gut miteinander verzahnt, der gemeinsame fachliche Diskurs gestärkt, gezielte Weitervermittlung ermöglicht sowie Öffentlichkeitsarbeit und Datenerfassung aufeinander abgestimmt werden können.

⁴¹ Anlagen 5 - 8: Interventionsketten gegen häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.

V.1.1 Strafverfolgung und Inverantwortungnahme der Täter

„**Häusliche Gewalt**“: Die Arbeit mit von häuslicher Gewalt Betroffenen erfordert von der Justiz ein hohes Maß an Kenntnissen über Strukturen und Dynamiken von Gewalt und verlangt eine spezifische, opfergerechte Konstruktion der Verfahrensabläufe sowie eine belastbare Kooperationsbeziehung mit anderen Helfern und Handelnden im Feld. In Baden-Württemberg wurden deshalb bislang in acht von 19 Staatsanwaltschaften (inkl. zwei Zweigstellen) Sonderzuständigkeiten für häusliche Gewalt eingerichtet.⁴² Zur Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt liegen keine landesweiten statistischen Daten vor, da die Strafverfolgungsstatistik lediglich nach Straftatbeständen differenziert und nicht die Modalitäten der Tatbegehung bzw. die Täter-Opfer-Beziehung einbezieht. Zwei der acht Staatsanwaltschaften, die Sonderzuständigkeiten für häusliche Gewalt eingerichtet haben, erfassen „Häusliche Gewalt“ gesondert und könnten entsprechende Zahlen auswerten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es bislang keine einheitliche Definition von „häuslicher Gewalt“ gab und die erhobenen Zahlen daher nur bedingt vergleichbar sind.

Zum 1. März 2013 ist das Gesetz zur Täterverantwortung in Kraft getreten. Dessen Ziel ist die Verbesserung und Erweiterung der Möglichkeiten, geeignete Straftäter über staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Weisungen im Rahmen von Strafverfahren sozialen Trainingskursen zuzuweisen. Landesweit bestehen elf spezialisierte Täterarbeitsprogramme gegen häusliche Gewalt, denen Täter im Fall der Einstellung gem. § 153a Strafprozessordnung (StPO) oder im Fall einer Freiheitsstrafe mit Bewährung bzw. Verwarnung mit Strafvorbehalt zugewiesen werden können.

Sexuelle Gewalt: Für das Jahr 2012 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik 831 Fälle von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung aus. Die Strafverfolgungsstatistik für 2012 enthält 230 Aburteilungen⁴³ und 174 Verurteilungen nach § 177 StGB. Diese Zahlen können nicht unmittelbar zueinander in Beziehung gesetzt werden. Neben den unterschiedlichen Erfassungskriterien der beiden Statistiken gibt es eine zeitliche Verschiebung zwischen der Vorlage eines Falles durch die Polizei und dem rechtskräftigen Verfahrensabschluss durch die Justiz. Ob es im Falle einer Vergewaltigungsanzeige zu einer Verurteilung kommt, ist für das Opfer von großer Bedeutung. Nicht zuletzt auch deshalb, weil sich Entscheidungen in Bezug auf die Finanzierung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz faktisch am Ausgang des Strafverfahrens orientieren. Die Gründe dafür, warum bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung wie in anderen Deliktsbereichen die Zahl der Verurteilungen deutlich geringer als die Zahl der polizeilich

⁴² In: Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes „10 Jahre Gewaltschutzgesetz: Länderumfrage 2011 Erreichtes und neue alte Aufgaben“.

⁴³ Aburteilungen umfassen neben den Verurteilungen auch die gerichtliche Erledigung durch Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder Absehen von Strafe.

angezeigten Fälle ist, sind vielfältig. Möglicherweise konnte ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden. Aus den unterschiedlichsten Gründen kann die Überführung eines Tatverdächtigen nicht gelungen sein. Dabei kann das Aussageverhalten des Opfers und die über dessen Aussage hinausreichende Beweissituation eine Rolle gespielt haben. Möglicherweise wurde das Tatgeschehen von der Justiz auch rechtlich anders eingeordnet als von der Polizei und ist deshalb nicht als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung in die Strafverfolgungsstatistik eingegangen.

Zwangsverheiratung und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sind Straftaten, bei denen die Anzeigequote außerordentlich gering ist. Aus oben genannten Gründen kommt es in den seltensten der angezeigten Fälle zu Verurteilungen aufgrund dieser Delikte.

Opferzeuginnen kommt im Strafprozess eine wichtige Rolle zu. Damit auch schwer belastete Opferzeuginnen diese Rolle adäquat wahrnehmen können, wird ihnen Unterstützung im Strafverfahren angeboten. Die Begleitung von Opferzeuginnen (und auch Opferzeugen) im Straf- und Gerichtsverfahren wird von Bewährungs- und Straffälligenhilfvereinen, vom Weißen Ring e.V. und von Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen angeboten. 19 von 43 FBH und 11 von 25 FBS (Anlage 4) in Baden-Württemberg begleiten gewaltbetroffene Frauen im Gerichtsverfahren (teilweise in Zusammenarbeit mit justiznahen Zeugenbegleitungen oder speziell fortgebildeten psychosozialen Prozessbegleiterinnen). Ziel der Begleitung im Strafverfahren ist es, Ängste und Belastungen in Verbindung mit dem Strafverfahren abzubauen, die Aussagefähigkeit zu steigern und eine sekundäre Schädigung von Opfern zu vermeiden. Während bei der psychosozialen Beratung das Gewalterleben und dessen Bewältigung im Vordergrund stehen, darf in der psychosozialen Prozessbegleitung der Verfahrensgegenstand keine Rolle spielen. Deshalb sollte die psychosoziale Beratung von Gewaltopfern von der psychosozialen Prozessbegleitung der Opferzeuginnen getrennt werden. Zwischenzeitlich wurden auf Bundesebene mit maßgeblicher Beteiligung des Landes Standards für eine psychosoziale Prozessbegleitung erarbeitet, die auf eine Professionalisierung dieses Angebots abzielen. Bislang gibt es in Baden-Württemberg sieben speziell ausgebildete psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

V.1.2 Akut-Versorgung nach Gewalterleben

Gewalt stellt ein hohes Gesundheitsrisiko dar. Daher kommt Kliniken und der Ärzteschaft, die häufig Erstkontaktstellen für gewaltbetroffene Frauen sind, in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eine Schlüsselrolle zu. Dies betrifft insbesondere:

- das Erkennen von Gewalt als Ursache von Krankheiten und Verletzungen und eine entsprechende Patientinnen-Ansprache,

- die Aufklärung über geschlechtsspezifische Gewalt und deren gesundheitliche Folgen,
- Befunderhebung, medizinische Versorgung und Behandlung von Gewaltopfern,
- die gezielte Weiterleitung von gewaltbetroffenen Frauen in das spezialisierte Unterstützungssystem sowie
- die Dokumentation von Gewaltspuren, ggf. in Abstimmung mit Rechtsmedizin/Gewaltambulanz.

In Fällen von Gewalt gegen Frauen steht oft Aussage gegen Aussage und es mangelt an gerichtsfesten Beweisen zur Untermauerung einer Aussage. Eine zeitnahe rechtsmedizinische Untersuchung und Spurensicherung ist für eine erfolversprechende Strafverfolgung daher von großer Bedeutung. Viele Frauen schrecken jedoch nach akutem Gewalterleben vor einer Anzeigeerstattung zurück - insbesondere wenn der Täter ein Beziehungspartner ist oder aus organisierten Täterkreisen kommt - und sie haben unmittelbar nach dem Gewalterleben nicht die Kraft, sich auf die damit einhergehenden gerichtlichen Auseinandersetzungen einzulassen. An bislang sechs Standorten in Baden-Württemberg⁴⁴ gibt es deshalb die Möglichkeit einer verfahrensunabhängigen Beweissicherung, die auch im Falle eines Verzichts auf rechtliche Schritte für den Moment strafrechtlich relevante Beweise für eine Anzeigeerstattung zu einem späteren Zeitpunkt erhebt, dokumentiert und sichert. Am Rechtsmedizinischen Institut der Universität Heidelberg besteht eine Gewaltambulanz, die einen niedrighschwelligen Zugang zu rechtsmedizinischer Beweissicherung gewährleistet. Die Gewaltambulanz ist an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr erreichbar. Eine Untersuchung ist jederzeit möglich sowohl bei Zuweisungen durch Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Jugendämter, als auch – verfahrensunabhängig – durch Betroffene selbst. Nach Absprache wird eine Untersuchung auch an anderen Orten, z. B. in Kliniken oder Arztpraxen vorgenommen. Die verfahrensunabhängige Beweissicherung ist ein kostenloses Angebot für Betroffene.

Deutlich höhere Anzeigenquoten bei Vergewaltigungsopfern, die in der akuten Krisensituation psychosozial unterstützt und zur polizeilichen Vernehmung, zur medizinischen Versorgung und zur rechtsmedizinischen Beweissicherung begleitet werden, zeigen, wie wichtig eine gut abgestimmte Kooperation und Krisenintervention von Polizei, Gesundheitswesen, Rechtsmedizin und Frauennotrufen ist. Laut einer Fragebogenerhebung des Sozialministeriums gibt es in drei Land- bzw. Stadtkreisen Frauennotrufe, die eine 24–Stunden–Notfallbereitschaft zur Begleitung in akuten Situationen nach Vergewaltigung und sexueller Nötigung anbieten. In einem Stadtkreis steht ein Krisennotfalldienst zur Verfügung, der psychosoziale Unterstützung in sämtlichen akuten Krisensituationen rund um die Uhr gewährleistet.

⁴⁴ Vgl. Abschlussbericht der zweiten Opfer- und Zeugenschutzkommission, S. 54 ff.

V.1.3 Gewaltschutzgesetz und Umgangs- und Sorgerecht

Mit dem im Jahr 2002 eingeführten Gewaltschutzgesetz (GewSchG) wurde der zivilrechtliche Schutz von Gewaltopfern gestärkt und das deutliche Signal gesetzt, dass häusliche Gewalt keine Privatsache und die Bekämpfung von häuslicher Gewalt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Im Jahr 2012 gab es im Land 2.508 Verfahren nach § 1 GewSchG (Schutz vor Gewalt und Nachstellung) und 582 Verfahren nach § 2 GewSchG (Wohnungszuweisung). Damit liegt Baden-Württemberg mit 2,9 Verfahren auf 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesvergleich am unteren Ende bei der Anzahl der Verfahren.⁴⁵

Das Gesetz wird von allen am Verfahren beteiligten Berufsgruppen als positiv wahrgenommen, jedoch in seiner praktischen Umsetzung teilweise bemängelt. Es wird kritisiert, dass (vermeintliche) Täter bestehende Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz dadurch umgehen könnten, dass sie beim Familiengericht Umgangskontakte zu gemeinsamen Kindern erstreiten. Der Opferschutz dürfe hier aus Sicht der Kritikerinnen und Kritiker nicht hinter dem Schutz der Väterrechte der (vermeintlichen) Täter zurückstehen.

Es soll sichergestellt werden, dass Vorfälle von häuslicher Gewalt im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht angemessen berücksichtigt werden.⁴⁶ Für Familienrichterinnen und -richter gibt es zu diesem Themenkomplex bereits ein vielfältiges Fortbildungsangebot, das noch weiter ausgebaut werden sollte.

V.1.4 Akut-Schutz-Versorgung für junge volljährige Frauen mit extrem hohem Schutzbedarf

Junge volljährige Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder von Menschenhandel betroffen sind, haben einen extrem hohen Schutz- und einen besonderen Betreuungsbedarf, der von Frauenhäusern nicht entsprechend angeboten werden kann. Im Hinblick auf die behördlichen bzw. leistungsrechtlichen Zuständigkeiten nach SGB II, SGB VIII, SGB XII oder AsylbLG gibt es oft langwierige Abstimmungsschwierigkeiten, was einen umgehenden Zugang zu Schutz und Unterstützung erschwert.

⁴⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2 2012. Im Bundesdurchschnitt gab es 2012 5,1 Verfahren pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

⁴⁶ Siehe § 31 Istanbul-Konvention.

V.2 Handlungsbedarfe und Maßnahmenempfehlungen

Handlungsbedarfe im Hinblick auf interinstitutionelle Kooperation und gut abgestimmte Interventionsverfahren werden in folgenden Bereichen gesehen:

- Stärkung von Koordinierungsstrukturen auf Landes- und kommunaler Ebene
 - Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle gegen Gewalt an Frauen mit den Aufgabenschwerpunkten:
 - Organisation und Moderation des behörden- und institutionenübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustauschs und Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zur gegenseitigen Unterstützung und Absprache der Vorgehensweise,
 - Unterstützung der interinstitutionellen Kooperationsverbünde (Interventionsketten) gegen Gewalt an Frauen auf Stadt- und Landkreisebene,
 - Koordination und Organisation von Fortbildungen und Fachveranstaltungen für Fachkräfte und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Abwicklung und Begleitung von wissenschaftlich fundierten Bedarfsanalysen und Bedarfsplanungen im Hinblick auf ein adäquates Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen im Land,
 - Zusammenarbeit und Koordinierung des Austauschs mit dem bundesweiten Hilfefone „Gewalt gegen Frauen“,
 - Impulsgebung zur Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen,
 - systematisiertes und kontinuierliches Monitoring des Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen,
 - Konzeptentwicklungen.
 - Einrichtung eines behörden- und institutionenübergreifenden Fachgremiums, das die Umsetzung der Maßnahmen zum Landesaktionsplan fachlich begleitet.
- Weitere Einrichtung von Sonderzuständigkeiten bzw. spezifischen Sachbearbeitungsstellen für häusliche Gewalt bei Staatsanwaltschaften sowie Polizeirevieren, soweit dies möglich ist.
- Stärkung der Opfer im Strafverfahren durch den Ausbau und die Professionalisierung der Zeugenbegleitung und der justiznahen psychosozialen Prozessbegleitung nach den bundesweiten Standards.⁴⁷
- Vernetzung der Täterarbeit im Land zum Aufbau gleichwertiger Qualitätsstandards und flächendeckender Ausbau der Angebote.
- Flächendeckende Akut-Versorgung für gewaltbetroffene Frauen. Diese schließt neben polizeilicher Krisenintervention und psychosozialer Begleitung in der akuten Kri-

⁴⁷ Vgl. hierzu auch den Abschlussbericht der 2. Opfer- und Zeugenschutzkommission, S. 24.

sensituation die medizinische Befunderhebung und Versorgung der Betroffenen sowie spurensichernde Maßnahmen (auch ohne polizeiliche Anzeige) ein. Voraussetzungen für eine gut abgestimmte Akut-Versorgung sind:

- verstärkte Einbeziehung von Kliniken und Ärzteschaft in Präventions- und Interventionsverfahren,
 - bedarfsgerechter Ausbau von niedrighschwelligen Gewaltambulanzen und verfahrensabhängiger Beweissicherung,
 - bedarfsgerechter Ausbau einer psychosozialen rund-um-die-Uhr Krisenbegleitung bei akuter häuslicher und sexueller Gewalt.
- Eigenständige Krisenintervention und sozialpädagogische Unterstützung für mitbetroffene Kinder von häuslicher Gewalt.
 - Sensible Gestaltung von Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen von häuslicher Gewalt.
 - Monitoring und ggf. Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt.
 - Verfahrensabsprachen in allen Land- und Stadtkreisen zur Akutversorgung und Notunterbringung junger volljähriger Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder von Menschenhandel betroffen sind.
 - Schaffung niedrighschwelliger, pauschal finanzierter Krisenschutzwohnungen für junge volljährige Frauen, die von Zwangsverheiratung und Menschenhandel betroffenen sind in Abstimmung mit dem Bund und den Ländern.

VI. Prävention

Prävention von Gewalt gegen Frauen umfasst unterschiedliche Handlungsfelder. Im Zuge der Erarbeitung des Landesaktionsplans wurden insbesondere vier Bereiche geprüft und bewertet:

VI.1 Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

Prävention hat die Aufgaben, die Allgemeinheit über die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen aufzuklären und über Wege ins Hilfesystem zu informieren, damit Gewalt im sozialen Nahraum erkannt wird und Opfer bei der Suche nach Schutz und Hilfe unterstützt werden können. Diese Aufgabe wird länderübergreifend vom bundesweiten Hilfetelefon und vor Ort von Einrichtungen und der Verwaltung übernommen.

Eine erste und vorläufige Bestandserhebung zur Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit ergab, dass es zwar viele Angebote, Projekte und Informationsmaterialien (z.B. Internetangebote, Broschüren, Filme, Video-Clips, Flyer), aber keinen Gesamtüberblick über

die gesamte Unterstützungs- und Präventionslandschaft gibt. Behördliche Informationen sind teilweise nicht aufeinander abgestimmt und viele Angebote und Materialien sind nicht allgemein bekannt. Außerdem sind Informationen nicht durchgängig barrierefrei und mehrsprachig verfügbar.

VI.2 Präventionsarbeit in Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Bildung

Ziel der Primärprävention ist es, geschlechtsspezifischer Gewalt vorzubeugen durch frühzeitige Bildungsmaßnahmen, die Gewaltfreiheit, Gleichberechtigung und gegenseitigen Respekt in Beziehungen zu fördern. Die baden-württembergischen Bildungspläne bieten zahlreiche Möglichkeiten der Integration des Themas „Gewalt gegen Frauen“ in den Unterricht. So thematisiert die den einzelnen Plänen aller Schularten vorangestellte „Einführung in den Bildungsplan 2004“ für alle Schularten verbindlich das Thema Gewalt und Sexualität in der folgenden Weise: „Schülerinnen und Schüler lernen, der Gewalt zu entsagen - der physischen wie der psychischen, ... gewinnen ein klares Verhältnis zum eigenen und zum anderen Geschlecht, zu den biologischen und seelischen Funktionen der Geschlechtlichkeit...“⁴⁸. Unter den „zentralen Themen und Aufgaben der Schule“ werden „Geschlechterziehung“ und „Gewaltprävention“ hervorgehoben verortet⁴⁹. Auch bei der Weiterentwicklung der Bildungspläne der allgemein bildenden Schulen wird das Thema seinen hohen Stellenwert behalten und vielfältig verankert sein.

Für den außerschulischen Bildungsbereich, zu dem z. B. die offene Jugendarbeit, Volkshochschulen und Vereine zählen, gibt es derzeit keine Bestandserhebung zur Präventionsarbeit gegen Gewalt an Frauen.

Es gibt Publikationen, die Kindergärten, Schulen und dem außerschulischen Bildungsbereich Hilfestellung zur Präventionsarbeit geben. Wichtig bleibt, das Thema "Gewalt gegen Frauen" unter anderem durch Veröffentlichungen zur Präventionsarbeit aktiv in die Bildungsbereiche hineinzutragen und dort strukturell zu verankern.

VI.3 Vorbeugende Interventionsprogramme

Täterarbeit, Arbeit mit Kindern als Zeugen und Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt und Angebote zur Selbststärkung von Frauen, die Gewalt erfahren haben, gehören zu den vorbeugenden Interventionsprogrammen, die Wiederholungstaten bzw. zukünft-

⁴⁸ Zitiert nach dem Bildungsplan Gymnasium, S. 13.

⁴⁹ Ebd. S. 20.)

tige Gewaltkreisläufe verhindern sollen. Auf Handlungsbedarfe und Maßnahmen der Sekundärprävention wurde bereits in den Kapiteln III und V hingewiesen.

VI.4 Aus- und Fortbildungen für relevante Berufsgruppen

Ein Mittel zur Verhütung von Gewalttaten ist es, Berufsgruppen die potenziell mit Opfern oder Tätern von Gewalttaten in Kontakt kommen, für die Problematik von Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren. Ziel der Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen ist es, diese Berufsgruppen zu befähigen, Warnzeichen für Gewalt gegen Frauen zu erkennen, Kompetenzen im Umgang mit bzw. in der Ansprache von (potenziellen) Opfern oder Tätern zu stärken und Weitervermittlungsprozesse ins spezialisierte Hilfesystem zu fördern. Diese Berufsgruppen brauchen Impulse, Wissen und Kompetenzen, um ihre Arbeit zielgruppengerecht umsetzen, kritisch reflektieren, bedarfsgerecht weiterentwickeln und vernetzen zu können.

Eine allgemeine Übersicht, welche Aus- und Weiterbildungsangebote gegen Gewalt an Frauen in welcher Qualität für die Fachkräfte im Land angeboten werden, gibt es derzeit nicht. Es ist zu prüfen, inwiefern das Aus- und Fortbildungsangebot im Land weiterentwickelt bzw. erweitert werden muss.

VI.5 Einbeziehung von Arbeitswelt und Medien in die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Häusliche und sexuelle Gewalt haben weitreichende Folgen für Wohlbefinden und Gesundheit der betroffenen Frauen und verursachen neben individuellem Leiden auch erhebliche Folgekosten für Gesellschaft und Arbeitswelt. Zunehmend wird erkannt, wie wichtig es ist, die Bedeutung des Arbeitsplatzes, der finanzielle Unabhängigkeit und Sicherheit ermöglicht, in Präventions-, Schutz- und Interventionsstrategien gegen häusliche Gewalt mit einzubeziehen. Auch private und öffentliche Arbeitgeber erkennen zunehmend, dass der Schutz ihrer Mitarbeiterschaft vor häuslicher und sexueller Gewalt nicht nur in ihrem Verantwortungsbereich, sondern auch in ihrem Interesse liegt. Gewaltbetroffenheit kann zu Krankheits- und Fehlzeiten, Verspätungen, geringer Motivation und sinkender Produktivität bei den Geschädigten führen. Es kann auch vorkommen, dass Betroffene am Arbeitsplatz durch Anrufe und E-Mails bedroht und/oder Opfer von Stalking und tätlichen Übergriffen werden. Private und öffentliche Arbeitgeber sowie Gewerkschaften sind daher als wichtige Akteure in ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einzubeziehen.

VI.6 Handlungsbedarfe und Maßnahmenempfehlungen

- Einrichtung und Pflege eines landesweiten barrierefreien Info- und Hilfeportals zu Gewalt gegen Frauen mit Hinweisen auf und Informationen für das Hilfesystem und andere relevante Akteure (Zielgruppen sind potenziell Betroffene und soziales Nahfeld, Fachkräfte, Verwaltung und Politik).
- Strukturelle Verankerung von Präventionsarbeit in den verschiedenen Bildungsbereichen durch Sensibilisierung und Schulung zu Konzepten und Methoden der Prävention von Gewalt gegen Frauen.
- Einbeziehung von spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen bzw. Täterarbeit-Fachberatungsstellen in die schulische Präventionsarbeit.
- Materialien zum Thema „Häusliche Gewalt“ bzw. „Gewalt in Beziehungen“ den Schulen zugänglich machen.
- Bestands- und Bedarfsanalyse für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Berufsgruppen, die potenziell Ansprechpersonen für Opfer und Täter von geschlechtsspezifischer Gewalt sind sowie von Berufsgruppen, die speziell mit Opfern und Tätern arbeiten.
- Organisation von Fortbildungen zur Verhütung und Aufdeckung von geschlechtsspezifischer Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu Bedürfnissen und Rechten der Opfer, zu Wegen der Verhinderung sekundärer Viktimisierung.
- Organisation von Fortbildungen zur behörden- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit sowie zur Stärkung von Vernetzungskompetenzen und dem geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen.
- Landesweite Öffentlichkeitskampagnen und gezielte regionale Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung von Unternehmen und Behörden zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ sowie Fortbildungen und Begleitung von Unternehmen und Behörden bei der Umsetzung einer „work-place-policy“ (d.h. sich öffentlich gegen Gewalt an Frauen aussprechen, Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festlegen, um geschädigte Mitarbeiterinnen innerbetrieblich adäquat zu unterstützen).
- Einbeziehung der Medien in die Gewaltprävention, z.B. durch Prämierung von Filmen durch die Filmförderung, die Gewalt gegen Frauen im präventiven, bewusstseinsbildenden Sinne thematisieren sowie die Entwicklung von Handreichungen für Medien, die Anregungen zur Berichterstattung über „häusliche Gewalt“ geben.

VII. Übersicht der geplanten Maßnahmen

Siehe Tabelle Seiten 38 – 44.

Abkürzungen (alphabetisch) in der folgenden Tabellenspalte „Zuständigkeiten“:

BWKG: Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft

G-BA: Gemeinsamer Bundesausschuss

IM: Innenministerium

IntM: Integrationsministerium

JuM: Justizministerium

KM: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

KVBW: Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

KVJS: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

LÄK: Landesärztekammer

LKO: Landeskoordinierungsstelle

MFW: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

MWK: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

PTK: Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

SM: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

b. U. bedeutet die Beteiligung bei der praktischen und inhaltlichen Umsetzung.

Hervorhebungen in „**fett**“ bedeuten federführende Wahrnehmung der Aufgabe.

Ziel A: Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern (FKH) und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen – landesweit qualitativ gleichwertige Versorgung

Problem/ Handlungsbedarf	Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit		Zeitschiene
			finanziell	Koordinierung/b. U.	
Daten zu Leistungen, Ausstattung und Inanspruchnahme von Angeboten werden nicht einheitlich erhoben. Dies führt zu Lücken in der Bestandsaufnahme des Hilfesystems im Land.	1	Aufbau einer systematisierten und kontinuierlich fortgeführten landesweiten Bestandsaufnahme und Evaluierung des Schutz- und Beratungssystems.	SM	SM (LKO), Kommunen, Träger	Ab 2015
Es gibt keine an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepassten Bedarfsrichtwerte und quantifizierbaren Bedarfsaussagen als Grundlage für die Planung einer bedarfsdeckenden Versorgung - insbesondere im ländlichen Raum.	2	Durchführung einer Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung auf regionaler Ebene (großstädtischer Ballungsraum, ländlicher Raum) unter Einsatz von Instrumenten der kommunalen Sozialplanung mit Einbindung bzw. Partizipation der betroffenen Einrichtungen, Verbände und zuständigen Entscheidungsträger.	SM, Bund	SM (LKO), Kommunen, Träger	Ab 2015
Wohnortnaher Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten ist nicht für alle Frauen und in allen Landkreisen gleichermaßen gegeben.	3	Entwicklung von Konzepten einer bedarfsgerechten ambulanten und stationären Versorgung insbesondere im ländlichen Raum.	SM	SM (LKO), Kommunen	Konzeptentwicklung ab 2016/2017 (auf Grundlage der Bedarfsanalyse, Nr. 2)
Abbau von Zugangsbarrieren in FKH für Frauen, die nicht leistungsberechtigt sind nach SGB II und SGB XII.	4	Entwicklung einer einheitlichen Finanzierungsregelung für nicht-leistungsberechtigte Frauen (z.B. im Rahmen des SGB XII).	--	Bund, SM, Kommunen, Träger	Laufender Prozess
Viele Frauenhäuser sind nicht durchgängig erreichbar. Notaufnahmen werden teilweise von Bewohnerinnen vorgenommen.	5	Förderung eines Rund-um-die-Uhr Bereitschaftsdienstes und einer qualifizierten Notaufnahme.	SM	SM, Träger	Bereits umgesetzt

Ziel A) Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern (FKH) und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen und landesweit qualitativ gleichwertige Versorgung

Problem/ Handlungsbedarf	Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit		Zeitschiene
			finanziell	Koordinierung/b. U.	
Unterschiedliche Qualität und Ausstattung der ambulanten Versorgung in den verschiedenen Stadt- und Landkreisen. Eine zeitnahe, niedragschwellige (auch pro-aktiv zugehende und aufsuchende) Beratung und die Durchführung von präventiven, öffentlichkeitswirksamen, vernetzenden und fortbildenden Maßnahmen sind nicht flächendeckend gewährleistet.	6	Impulse für Weiterentwicklung der ambulanten Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durch Projektförderung	SM	SM , Kommunen, Träger	Ab 2015
Zugangsbarrieren ins FKH für Frauen mit zusätzlichen Bedürfnissen aufgrund von Behinderung, Sprachbarrieren, Alter, jugendlichen Söhnen, die mit der Mutter flüchten, sollen abgebaut werden.	7	Abbau von Zugangsbarrieren in FKH durch Förderung von a) baulich-technische Maßnahmen, b) Sicherstellung der Finanzierung von Sprachmittlerinnen, c) barrierefreier Öffentlichkeitsarbeit	a) SM b) noch zu klären c) SM	SM , Kommunen, Träger	Laufender Prozess
Der Vielfalt der Lebenslagen und der damit einhergehenden Bedarfe muss Rechnung getragen werden können. Daher bedarf es einer Vielfalt von Angeboten und konzeptionellen Weiterentwicklungen im Hinblick auf Schutz und Beratung.	8	Wissenschaftliche Begleitung konzeptioneller Weiterentwicklungen von Schutz- und Beratungsangeboten der FKH.	SM, EU, Bund, Träger	SM , EU, Bund, Träger	Ab 2015

Ziel B: Bedarfsgerechte Versorgung von gewaltbetroffenen jungen volljährigen Frauen sowie von Frauen mit Pflege- und Betreuungsbedarf aufgrund von Alter, psychischer Erkrankung, Sucht, Behinderung

Problem/ Handlungsbedarf	Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit		Zeitschiene
			finanziell	Koordinierung/b. U.	
Frauenhäuser sind nicht ausgestattet für die Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen, die aufgrund von psychischer Erkrankung, Sucht, Behinderung, Alter bzw. Persönlichkeitsentwicklung nicht zu einer eigenständigen Lebensführung fähig sind und deshalb spezifischer Betreuung bedürfen. Es bedarf einer verstärkten Zusammenarbeit und vernetzter Angebote von Psychiatrie, Sozialpsychiatrie, Suchthilfe, Jugendhilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe und spezialisiertem Hilfesystem gegen Gewalt an Frauen zur Entwicklung von entsprechenden Akut-Schutzkonzepten.	9	Erarbeitung von Akut-Schutzkonzepten für Frauen mit spezifischem Betreuungsbedarf aufgrund von psychischer Erkrankung, Sucht, Behinderung, altersbedingter Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung bestehender Netzwerke und Strukturen im Sucht- und Psychiatriebereich sowie in der Alten- und Behindertenhilfe.	SM	SM, Verbände, Träger	Konzeptentwicklung ab 2016/2017 (auf Grundlage der Bedarfsanalyse, Nr. 2)
	10	Beteiligung des Landes an der Entwicklung und Implementierung eines länderübergreifenden Konzepts zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten, umgehend zugänglichen Schutz- und Betreuungsangebots für von Zwangsverheiratung betroffene junge volljährige Frauen.	IntM	IntM, Länder, Bund	Laufender Prozess
	11	Anregung bzw. Beteiligung des Landes an der Entwicklung und Implementierung eines länderübergreifenden Konzepts zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten, umgehend zugänglichen Schutz- und Betreuungsangebots für junge volljährige Frauen, die von Menschenhandel und sexueller Gewalt im Rahmen organisierter Täterkreise betroffen sind.	--	SM, EU, Bund, Kommunen	Ab 2015
	12	Finanzielle Unterstützung des Bundesprojekts "Frauenbeauftragte in Einrichtungen" als Impuls zur Prävention und Intervention gegen Gewalt an Frauen in Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe.	SM	SM, Bund, Träger	Bereits umgesetzt
	13	Moderation des Austauschs von good-practice zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe.	SM	SM (LKO), Verbände, Träger	Ab 2015
Ermöglichung eines zeitnahen Zugangs zu therapeutischer Behandlung auch für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen.	14	Initiierung der Prüfung vermehrter Kassenzulassungen von Therapeut/innen mit traumatherapeutischer Zusatzqualifikation (auch non-verbale Therapieformen) und der stärkeren Ausrichtung der allgemeinen Aus- und Weiterbildungsinhalte auf traumatherapeutisches Wissen mit den zuständigen Akteuren.	SM	SM (LKO), KVBW PTK, G-BA	Ab 2015

Ziel C: Nachhaltige Beendigung von akuter Gewalt durch gut abgestimmte Interventionsketten:

- polizeiliche Krisenintervention
- psychosoziale Unterstützung
- zivilrechtlicher Schutz der Opfer und Kinderschutz
- strafrechtliche Verfolgung und Inverantwortungnahme der Täter

Problem/ Handlungsbedarf	Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit		Zeitschiene
			finanziell	Koordinie- rung/b. U.	
Die Steuerungsrollen der koordinierenden Fachstellen in Landesbehörden und Kommunen sollen gestärkt werden, um die Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteuren verbindlicher gestalten, besser miteinander verzahnen, den gemeinsamen fachlichen Diskurs fördern, und die behörden- und institutionenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit abstimmen zu können.	15	<p>Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle (LKO) mit den Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Moderation des behörden- und institutionenübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustauschs und Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zur gegenseitigen Unterstützung und Absprache der Vorgehensweise, - Unterstützung der interinstitutionellen Kooperationsverbünde gegen Gewalt an Frauen auf Stadt- und Landkreisebene, - Koordination und Organisation von Fortbildungen und Fachveranstaltungen für Fachkräfte und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren, - Öffentlichkeitsarbeit, - Abwicklung und Begleitung von Bedarfsanalysen und -planungen, - Zusammenarbeit und Koordinierung des Austauschs mit dem bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, - Impulsgebung zur Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen, - systematisiertes und kontinuierliches Monitoring des Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen, - Konzeptentwicklungen 	SM	SM	Ab 2015

Ziel C: Nachhaltige Beendigung von akuter Gewalt durch gut abgestimmte Interventionsketten:

- polizeiliche Krisenintervention
- psychosoziale Unterstützung
- zivilrechtlicher Schutz der Opfer und Kinderschutz
- strafrechtliche Verfolgung und Inverantwortungnahme der Täter

Problem/ Handlungsbedarf	Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit		Zeitschiene
			finanziell	Koordinierung/b. U.	
Die Steuerungsrollen der koordinierenden Fachstellen in Landesbehörden und Kommunen sollen gestärkt werden, um die Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteuren verbindlicher gestalten, besser miteinander verzahnen, den gemeinsamen fachlichen Diskurs fördern, und die behörden- und institutionenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit abstimmen zu können.	16	Einrichtung eines institutionenübergreifenden Gremiums, das die Umsetzung der Maßnahmen zum Landesaktionsplan begleitet und bewertet.	SM	SM	Ab 2015
	17	Weitere Einrichtung von Sonderzuständigkeiten „Häusliche Gewalt“ bei Staatsanwaltschaften - soweit möglich.	JuM	JuM	Teilweise eingerichtet - laufender Prozess
	18	Weitere Einrichtung von „Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern häusliche Gewalt“ bei Polizeirevieren - soweit möglich.	IM	IM	Weitgehend eingerichtet – laufender Prozess
Um zu verhindern, dass von häuslicher Gewalt betroffene Frauen sowie deren Kinder vom gewaltausübenden Partner während der Besuche oder der Übergabe der Kinder erneut misshandelt werden, müssen Vorfälle von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts darf die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährden (§ 31 Istanbul-Konvention).	19	Fortbildungsangebote zur sensiblen Gestaltung von Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen von häuslicher Gewalt.	JuM	JuM	Laufender Prozess seit 2005
	20	Entwicklung von Leitlinien zur Berücksichtigung von Gefährdungsrisiken für Kinder und ihre Bezugspersonen bei der Hilfeplanung und bei Stellungnahmen bei Gericht zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen.	KVJS	KVJS, SM	Empfehlung des Landes
	21	Flächendeckendes Angebot an eigenständiger Krisenintervention und sozialpädagogisch/therapeutischer Unterstützung für Kinder als Zeugen und Opfer von „häuslicher Gewalt“.	Kommunen	Jugendamt, IST, FBH	Empfehlung des Landes
	22	Fortbildung von „insofern erfahrenen Fachkräften“ zum Thema Kinderschutz bei „häuslicher Gewalt“.	KVJS, Fortbildungsträger	KVJS	Empfehlung des Landes

Ziel C: Nachhaltige Beendigung von akuter Gewalt durch gut abgestimmte Interventionsketten:

- polizeiliche Krisenintervention
- psychosoziale Unterstützung
- zivilrechtlicher Schutz der Opfer und Kinderschutz
- strafrechtliche Verfolgung und Inverantwortungnahme der Täter

Problem/ Handlungsbedarf	Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit		Zeitschiene
			finanziell	Koordinie- rung/b. U.	
Stärkung von Opferzeugen bei der Wahrnehmung von Opferrechten durch die Sicherstellung einer gut abgestimmten Akut-Versorgung sowie einer bedarfsgerechten Begleitung im strafrechtlichen Verfahren.	23	Bedarfsanalyse für 24-Stunden-Bereitschaft zur psychosozialen Unterstützung und Begleitung der Opfer in Akutsituationen (vgl. Maßnahme 2)	SM	SM (LKO) , Kommunen, Träger	Auf Grundlage der Bedarfsanalyse (Nr. 2) ab 2016 -
	24	Entwicklung eines Konzepts für ein flächendeckendes Angebot und dessen Finanzierung an niedrighschwelligen Gewaltambulanzen und verfahrensunabhängiger Beweissicherung.	SM	SM (LKO) , IM, JuM, MWK	Ab 2015
	25	Entwicklung eines Konzeptes zur Einbindung des Gesundheitsbereichs in die Interventionsketten gegen Gewalt an Frauen sowie zur Einführung von Interventionsstandards in die medizinische Versorgung (flächendeckende Einführung M.I.G.G. und S.I.G.N.A.L.).	SM	SM (LKO) , LÄK, BWKG, KV	Ab 2015
	26	Konzeptentwicklung zum Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung und justiznaher psychosozialer Prozessbegleitung nach den bundesweiten Standards.	JuM	JuM	Laufender Prozess
	27	Verfahrensabsprachen zur Akutversorgung und Notunterbringung von jungen volljährigen Frauen, die von Zwangsverheiratung betroffen sind, in allen Stadt- und Landkreisen.	Kommunen	IntM , KVJS, Kommunen	Empfehlung des Landes
Verhinderung von Wiederholungstaten und Durchbrechen von Gewaltkreisläufen durch Inverantwortungnahme der gewaltausübenden Beziehungspartner bei häuslicher Gewalt.	28	Begleitung der landesweiten Vernetzung der Täterarbeit "häusliche Gewalt" zur Einführung der Qualitätsstandards der BAG Täterarbeit und Entwicklung eines Konzepts für ein flächendeckendes Angebot.	SM	SM (LKO)	Laufender Prozess

Ziel D: Gewalt gegen Frauen vorbeugen

Problem/ Handlungsbedarf	Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit		Zeitschiene
			finanziell	Koordinierung/b. U.	
Es gibt zahlreiche Maßnahmen zur Infomation und allgemeinen Bewusstseinsbildung. Eine effektive Nutzung von Ressourcen erfordert eine Abstimmung und Vernetzung der vorhandenen Informationsmedien.	29	Einrichtung und Pflege eines barrierefreien Hilfe- und Info-Portals in Abstimmung mit bereits vorhandenen Portalen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Zielgruppen: (Potenziell) Betroffene und interessierte Personen, Fachkräfte, Politik und Verwaltung.	SM	SM (LKO) , Ministerien, Bund, Träger	Ab 2015
Es gibt „best-practice-Beispiele“ für schulische und außerschulische Präventionsarbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Erforderlich ist die strukturelle Verankerung in Kindergärten, allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie in den Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit.	30	Strukturelle Verankerung von Präventionsarbeit in den verschiedenen Bildungsbereichen durch Sensibilisierung und Schulung zu Konzepten und Methoden der Prävention von Gewalt gegen Frauen.	KM, SM, Träger	KM, SM , Träger	Bedarfsorientierter Prozess – die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich zusätzlicher Haushaltsmittel
	31	Materialien zum Thema „Häusliche Gewalt“ bzw. „Gewalt in Beziehungen“ den Schulen zugänglich machen.	KM	KM , Träger	Bedarfsorientierter Prozess– die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich zusätzlicher Haushaltsmittel
	32	Einbeziehung von spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen bzw. Fachberatungsstellen, die Täterarbeit anbieten, in die schulische Präventionsarbeit.	KM	KM, SM , Träger	Bedarfsorientierter Prozess – die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich zusätzlicher Haushaltsmittel
Es braucht eine laufend aktualisierte Übersicht über Aus- und Fortbildungsangebote für Berufsgruppen, die potenziell mit Betroffenen und Tätern in Kontakt kommen, und für Berufsgruppen, die im Bereich „Gewalt gegen Frauen“ arbeiten. Aus- und Fortbildungslücken müssen geschlossen werden.	33	Monitoring der Aus- und Fortbildungsangebote für verschiedene Berufsgruppen.	SM	SM (LKO)	Ab 2015
	34	Organisation von Fortbildungen zur Stärkung von Vernetzungskompetenzen und Themen wie z. B. Erkennen solcher Gewalt, Betroffenen-Ansprache, Bedürfnisse und Rechte der Opfer, Traumafolgen, Verhinderung sekundärer Viktimisierung u. a.	Ministerien, Verbände, Träger u.a.	SM , Ministerien, Verbände, Träger u. a.	Laufender Prozess
Einbeziehung von Arbeitswelt und Medien in Prävention und Intervention.	35	Sensibilisierung von Unternehmen und Behörden zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ sowie Fortbildungen und Begleitung von Unternehmen und Behörden bei der Umsetzung einer „work-place-policy“ (d.h. sich öffentlich gegen Gewalt an Frauen aussprechen, Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festlegen, geschädigte Mitarbeiterinnen adäquat unterstützen) - soweit möglich.	SM, MFW, Gewerkschaften, priv. u. öffentl. Arbeitgeber, Träger	SM (LKO) , MFW, Gewerkschaften, priv. u. öffentl. Arbeitgeber, Träger	Ab 2016

VIII. Literatur

- Abschlussbericht der zweiten Opfer- und Zeugenschutzkommission Baden-Württemberg, 2013. https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Zweite_Opfer-_und_Zeugenschutzkommission_Abschlussbericht.pdf
- Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Hrsg. BMFSFJ 2012. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen.did=190482.html>
- Constanze Ohms: Gewalt gegen Lesben und häusliche Gewalt in lesbischen Zusammenhängen-Auswertung der Erhebungsbögen der Lesbenberatungsstellen und Lesbentelefone. http://www.broken-rainbow.de/material/BR_Bundeserhebung_02_04.pdf
- Corinna Seith und Barbara Kavemann: Evaluation der Aktionsprogramme "Gegen Gewalt an Kindern" 2004-2008 in Baden-Württemberg. http://www.bwstiftung.de/uploads/tx_ffbwspub/Gegen_Gewalt_an_Kindern.pdf
- Council of Europe: Combating violence against women – Minimum standards for support services. [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/equality/03themes/violence-against-women/EG-VAW-CONF\(2007\)Studyrev_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/equality/03themes/violence-against-women/EG-VAW-CONF(2007)Studyrev_en.pdf)
- FamFG – Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt, Hrsg. BMFSFJ, Mai 2011. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen.did=173796.html>
- Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen (2008), Hrsg. BMFSFJ. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/gewalt-paarbeziehungen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>
- Greuel, Luise, Prof. Dr.: Abschlussbericht des Forschungsprojekts "Gewalteskalation in Paarbeziehungen", Institut für Polizei und Sicherheitsforschung (IPoS). https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk_Forschungsproj_kurz.pdf
- Heyen, Susanne, Dr.: Das tabuisierte Risiko - Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt. In Barbara Kavemann & Ulrike Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3. Auflage 2013), Wiesbaden.
- Implementierungsleitfaden zur Einführung der Interventionsstandards in die medizinische Versorgung von Frauen, Hrsg. BMFSFJ 2011. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste.did=184538.html>
- Kavemann, Barbara, Prof. Dr.: Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen. In: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Hrsg. B. Kavemann/U. Kreyssig, 2. Auflage, 2007.

Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Hrsg. BMFSFJ, März 2012.

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=186150.html>

Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Hrsg. BMFSFJ, 2004.

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html>

"10 Jahre Gewaltschutzgesetz" Erreichtes und neue alte Aufgaben - Stellungnahme und Länderumfrage 2011, Deutscher Juristinnenbund e.V., Oktober 2012.

<http://www.djb.de/Kom/K3/st12-9/>